

# Newsletter

No. 6 7/2006



GSF e.V.



FRAUENHAUS  
Koordinierung

## Frauenrechte sind Menschenrechte

Der folgende Artikel zum Schwerpunktthema von Anne Stauffer, Projektleiterin für „Peking+10“, Deutscher Frauenrat Berlin, erschien Ende 2005 in der Zeitschrift „FrauenAktiv in Baden-Württemberg“, Nr. 30, 4/2005. Mit freundlicher Genehmigung des Verlags drucken wir den gut gegliederten und informativen Beitrag im Original nach. Darüber hinaus haben wir Literaturhinweise und Internetadressen zum Thema zusammengestellt. Ferner wird auf gesetzliche Grundlagen sowie europäische und internationale Abkommen verwiesen, die nach Auffassung der Expertin Brunhilde Raiser, Vorsitzende des Deutschen Frauenrats, noch mehr in das Bewusstsein von Frauenorganisationen rücken sollten und zugleich auch als Argumentationshilfe in der Praxis hilfreich sein können. Da die Literaturangaben und Hinweise auf die internationalen Abkommen zu viel Platz in diesem Newsletter beansprucht hätten, wurden diese gesondert als eigenes Dokument unter [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de), „Wissenschaftliche Begleitung“, eingestellt.

„Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte.“ Diese für viele wahrscheinlich selbstverständliche Feststellung findet sich im Abschlussdokument der Wiener UN-Menschenrechtskonferenz von 1993. Die internationale Staatengemeinschaft hat darin ebenso festgehalten, dass die volle und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen am politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben, auf nationaler und internationaler Ebene vorrangige Ziele der internationalen Gemeinschaft sind.

### Die Vereinten Nationen als Wegweiser für die Gleichstellung der Geschlechter

Wien war sicherlich ein wichtiger Schritt für die Rechte von Frauen. Wegweisend für die Gleichstellung der Geschlechter sind die Vereinten Nationen (UN) bereits seit ihrer Gründung 1945. Jedoch wurde diesem Thema nicht immer ausreichend Beachtung auf internationaler Ebene geschenkt. Dass sich die oben zitierten Sätze überhaupt in der Wiener Abschlusserklärung wieder finden, ist einer internationalen Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“ von Vertreterinnen der Zivilgesellschaft geschuldet. In der Vorbereitung auf Wien waren zu nächst Menschenrechtsverletzungen an Frauen und die geschlechtsspezifische Dimension der Menschenrechte nicht thematisiert worden.

Der Kampagnen-Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ drückt dabei sowohl eine Selbstverständlichkeit aus als auch einen Appell. Er möchte deutlich machen, dass Frauen dieselben Rechte wie Männern zustehen, die unter anderem in der Erklärung der Menschenrechte und den Menschenrechtspakten verbrieft sind. Gleichzeitig soll damit das Versagen von Regierungen deutlich gemacht werden, Frauen Respekt als Menschen zukommen zu lassen und spezifische Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu bekämpfen. Dies gilt ganz besonders für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Mit der Wiener Abschlusserklärung wird Gewalt von Seiten des Ehemanns, männlichen Partners oder des männlichen Verwandten verur-

### Inhalt

Schwerpunktthema: Frauenrechte sind Menschenrechte ... 01

Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten ... 04

Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in Frauenhäusern ... 07

Aktuelle Infos ... 08

Literaturhinweise ... 14

News von der Wissenschaftlichen Begleitung ... 16

teilt. Gewalt gegen Frauen ist nicht mehr die „Privatsache“ jedes und jeder Einzelnen, sondern etwas, wovon der Staat Frauen schützen muss.

Diese bahnbrechende Erklärung zog Kreise auf internationaler Ebene: Noch im selben Jahr verabschiedete die UN-Generalversammlung, das „Parlament“ der Vereinten Nationen, eine Resolution zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (A/RES/48/104), in der Gewalt in der Familie bzw. im privaten Bereich, in der Öffentlichkeit und von Seiten des Staates als Menschenrechtsverletzung verurteilt wird – ein großer Erfolg. Außerdem wurde das Amt einer UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen eingeführt. Sie sammelt Informationen über Ausmaß und Vorkommen von Gewalt, macht Vorschläge für Gegenmaßnahmen und hält die Ergebnisse in jährlichen Berichten an den UN-Menschenrechtsausschuss fest.

Durch die in den neunziger Jahren erreichten Erfolge ist es heute – zumindest theoretisch – ausgeschlossen, Frauenrechte unter Verweis auf kulturelle oder traditionelle Praktiken oder religiöse Überzeugungen zu relativieren. Dennoch sind auch zwölf Jahre nach der Wiener Menschenrechtskonferenz und zehn Jahre nach der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking in keinem Land der Welt Frauen vollständig gleichgestellt. Noch immer ist Gewalt gegen Frauen und Männer an der Tagesordnung, noch immer haben Frauen keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und zur Erwerbsarbeit, noch immer sind Frauen überproportional von Armut betroffen, noch immer gibt es wenig Frauen in den Macht- und Entscheidungspositionen.

Die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern ist den UN in die Wiege gelegt, denn sie ist in der UN-Charta fest geschrieben. In diesem Gründungsdokument ist die Gleichstellung der Geschlechter als Bestandteil der Menschenrechte anerkannt. Die dort dargelegten Werte und Prinzipien mussten jedoch in weiteren Verträgen ausdefiniert

und erläutert werden. In Bezug auf Frauenrechte und Maßnahmen gegen Diskriminierung geschah dies in den Menschenrechtsverträgen. In der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind diejenigen Rechte festgelegt, auf die alle Menschen Anspruch haben, und zwar unabhängig von „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Herkunft und eben auch Geschlecht. Das heißt, alle Frauen und Männer haben ein Recht auf Leben, Freiheit, das Recht, frei ihre Meinung zu äußern, ihre Religion auszuüben, ein Recht auf Arbeit, Bildung oder auch das Recht, mitzureden. Die jeweiligen Staaten haben diese Rechte zu fördern und zu schützen. Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Pakt zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von 1966 wurden sie konkretisiert.

### Dass jeder Mensch unveräußerliche Rechte besitzt, war keine neue Idee des 20. Jahrhunderts

Die Vorstellung, dass jeder Mensch bestimmte unveräußerliche Rechte besitzt, war dabei keine neue Idee des 20. Jahrhunderts. Sie entstammt liberalem Gedankengut und hat sich seit den großen bürgerlichen Revolutionen im 18. Jahrhundert herausgebildet. Die Menschenrechte beschreiben das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Über diese Rechte darf sich der Staat nicht hinwegsetzen – er muss sie im Gegenteil achten, fördern und schützen. Gleichzeitig gründet sich dieses Gedankengut aber auf die geschlechtsspezifische Trennung von öffentlichem und privatem Raum, die Frauen auf den Haushalt und die Familie beschränkt. Dieser Bereich soll gerade vor dem Zugriff des Staates geschützt sein. Verletzungen der Rechte von Frauen, die meist im privaten Bereich stattfinden, sind deshalb viel zu lange kein Thema menschenrechtlicher Überlegungen gewesen.

Internationale Übereinkommen zur Gleichstellung können an sich nicht garantieren, dass die tagtäglichen Diskri-

minierungen von Frauen ein Ende haben. Auch stand das Thema Gleichstellung bis in die siebziger Jahre nicht oben auf der Tagesordnung der UN. Viele Staaten waren der Ansicht, dass die bestehenden Menschenrechtspakte ausreichen, um Frauen-Diskriminierung abzuschaffen und unternahmen keine weiteren Anstrengungen. Um dem Thema Gleichberechtigung mehr öffentliche Aufmerksamkeit zu schenken, rief die UN-Vollversammlung das Jahr 1975 zum Internationalen Jahr der Frauen aus.

### Internationales Jahr, Dekade der Frauen und Weltfrauenkonferenzen

Im Internationalen Jahr und der anschließenden Dekade der Frauen wurde durch drei Weltfrauenkonferenzen das Thema Frauen-Diskriminierungen vermehrt auf die Tagesordnung gesetzt und in der Weltöffentlichkeit stärker präsent gemacht. Die erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko-City 1975 gipfelte in einem Weltaktionsplan für die Gleichstellung von Frauen. Dieser wurde auf der zweiten Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen 1980 einer ersten Überprüfung unterzogen. Überprüfung meint, dass sowohl die Fortschritte als auch diejenigen Bereiche untersucht werden, in denen es kein Vorankommen gibt. Das Abschlussdokument dieser Konferenz ist das erste offizielle UN-Dokument, in dem häusliche Gewalt gegen Frauen thematisiert wird. Auf der 3. Weltfrauenkonferenz in Nairobi 1985 wurde Bilanz gezogen über die Erfolge der UN-Dekade der Frauen. Dort wurden auch die „Zukunftsstrategien zur Förderung der Frauen“ verabschiedet, durch die die Diskriminierungen gegen Frauen bis zum Jahr 2000 abgeschafft werden sollten.

Die wohl wichtigste rechtliche Konsequenz jener Zeit war die Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all

Forms of Discrimination against Women – CEDAW) durch die UN-Vollversammlung im Jahre 1979. In diesem völkerrechtlich verbindlichen Dokument wird in dreißig Artikeln definiert, was Diskriminierung gegen Frauen bedeutet und welche Maßnahmen Staaten treffen sollen, um diese zu beenden. CEDAW verbietet jede Form der Diskriminierung gegen Frauen und kann so interpretiert werden, dass auch Bereiche, die noch nicht in den Artikeln genannt werden, ausdrücklich umfasst sind. Der UN-CEDAW-Ausschuss kontrolliert die Einhaltung des Abkommens. 1999 wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Konvention durch ein Zusatzprotokoll gestärkt. Frauen haben nun die Möglichkeit, Individualbeschwerde beim CEDAW-Ausschuss einzulegen. Der Ausschuss wiederum kann Untersuchungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen an Frauen einleiten. Bis heute sind 185 Staaten dem CEDAW-Abkommen beigetreten. Sie sind berichtspflichtig über die Umsetzung der Konvention.

Mit dem Ende des Kalten Krieges änderten sich auch die Schwerpunkte der UN-Arbeit. Die Dominanz der Frieden- und Sicherheitspolitik wurde durch eine stärkere Betonung der oft als „weiche Themen“ bezeichneten Problemfelder Umwelt, Bevölkerungsentwicklung und Schutz der Menschenrechte abgelöst. Im Zeitalter der Globalisierung mit einer neuartigen Verflechtung der Weltwirtschaft und Kommunikation setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass es verstärkter internationaler Aktivitäten bedarf, um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern.

Zu diesen „neuen“ globalen Problemen veranstaltete die UN eine Reihe von Weltkonferenzen. Die oben beschriebene UN-Menschenrechtskonferenz war somit Teil eines „Konferenz-Marathons“ zu miteinander im Zusammenhang stehenden Problemfeldern. Die Anerkennung und Forderung „Frauenrechte sind Menschenrechte“ war ein wichtiger Grundstein für die 4. UN-Weltfrauenkonferenz

in Peking 1995, die in der Verabschiedung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform gipfelte. 189 Staaten verpflichteten sich auf umfassende Maßnahmen zur Herstellung der Geschlechtergleichstellung, unter anderem in der Wirtschaft, in Macht- und Entscheidungspositionen, im Umwelt- und Medienbereich. Auch die Bekämpfung der Frauenarmut und der Gewalt sind wichtige Themen. Die Aktionsplattform hat erneut die zentrale Bedeutung von Frauenrechten als Menschenrechten betont. Mit dieser 4. Weltfrauenkonferenz erreichten die UN-Aktivitäten und die internationale Aufmerksamkeit für Frauenrechte einstweilen ihren Höhepunkt.

## Und heute?

### 10 Jahre nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking

Die Aufbruchsstimmung und die Freude über die Erfolge, die in der Pekinger Aktionsplattform festgehalten sind, sind vielerorts einer Ernüchterung gewichen. Der Wind für eine umfassende Frauengleichstellungspolitik, die Frauen die Ausübung aller ihrer Rechte garantiert, hat sich gedreht. Die Ziele von Peking sind weder national, noch auf europäischer Ebene, noch international vollständig umgesetzt worden. Darüber hinaus hat auch die Bereitschaft, sich für die Menschenrechte von Frauen stark zu machen, abgenommen. Manche möchten gar den Stand des Erreichten zurückschrauben. Dies wurde besonders auf der diesjährigen 49. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission deutlich, die die Umsetzung der Pekinger Verpflichtungen überprüft hat. Nur nach massiven Anstrengungen ist es gelungen, das Bestreben der USA und des Vatikans, die Gültigkeit der Aktionsplattform in Frage zu stellen, zu unterbinden. Die Pekinger Aktionsplattform wurde uneingeschränkt bestätigt. Damit hat die internationale Staatengemeinschaft erneut bekräftigt, dass Frauenrechte Menschenrechte sind. In einem Bündnis mit den politischen Stiftungen, Womnet/NRO-Frauenforum und der BAG der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen will

der Deutsche Frauenrat zehn Jahre nach Peking die Forderung nach Geschlechterdemokratie mit Nachdruck auf die Tagesordnung setzen. Dabei hat das Bündnis betont, dass in Deutschland vor allem im Bereich Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und beim gleichberechtigten Zugang zur Erwerbsarbeit und sozialen Sicherung Defizite bestehen. Außerdem hat der wachsende Einfluss ethnisch, religiös oder national begründeter Fundamentalismen gravierende Auswirkungen auf Frauenrechte. Die Forderung „Frauenrechte sind Menschenrechte“ bleibt damit heute ebenso zentral und wichtig wie 1993.

## Mehr Informationen

Der Deutsche Frauenrat – Lobby der Frauen e.V. ist die Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen. Ziel der Arbeit des Frauenrates ist die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit, das heißt Chancengleichheit und gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Beruf und Familie, in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Der DF hat besonderen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und ist Mitglied der Europäischen Frauenlobby. Näheres unter: [www.frauenrat.de](http://www.frauenrat.de)

„Informationen für die Frau“ 4/2005 zum Thema „Die vereinten Nationen“ und Aktionshandbuch „Schon abgehakt? Peking + 10“ sind gegen Portoerstattung erhältlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Frauenrats, Tel.: 030/2045 69 16, E-Mail: [kontakt@frauenrat.de](mailto:kontakt@frauenrat.de)

Weiterführende Literatur sowie Hinweise über internationale Abkommen zum Thema siehe unter [www.frauenhauskoordination.de/](http://www.frauenhauskoordination.de/)

# Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten

Im Dezember 2004 wurde eine länderoffene Projektgruppe zum Thema „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ unter Federführung des Landes Baden-Württemberg ins Leben gerufen. An dieser Projektgruppe beteiligten sich außerdem die Länder Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen sowie das BKA und die Polizei-Führungsakademie.

Ziel der Projektarbeit war, das polizeiliche Vorgehen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen zu optimieren. Dabei wurden folgende Aspekte näher betrachtet (S. 2):

- Situations- und Gefährdungsanalyse
- Gefährderansprache
- weitere täterorientierte Maßnahmen
- Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung
- Gesamtkonzeption, Vernetzung
- Machbarkeit und Ressourcen
- Forschungsbedarf.

Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst. Den vollständigen Bericht finden Sie unter [www.bundesrat.de/Site/Inhalt/DE/3\\_20Konferenzen/3.2\\_20Innenminister-Konferenz/3.2.5\\_20Beschl\\_C3\\_BCsse\\_20und\\_20Berichte/3.2.5.1\\_20Sitzung\\_20vom\\_2021.11.2003/NI/Anlage\\_201\\_20zu\\_20Nr.\\_2020,property=Dokument.pdf](http://www.bundesrat.de/Site/Inhalt/DE/3_20Konferenzen/3.2_20Innenminister-Konferenz/3.2.5_20Beschl_C3_BCsse_20und_20Berichte/3.2.5.1_20Sitzung_20vom_2021.11.2003/NI/Anlage_201_20zu_20Nr._2020,property=Dokument.pdf)

## Besonderheiten von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen

Da das Phänomen der Gewalt im sozialen Nahraum physische, psychische und sexualisierte Formen umfasst, differenziert die Projektgruppe die Thematik nach: häuslicher Gewalt in Ehe und eheähnlichen Beziehungen, Stalking und Gewalt gegen spezifische Personengruppen wie z. B. Gewalt gegen Kinder, Gewalt in Pflegebeziehungen (S. 3).

Bei der Untersuchung der Gewaltformen werden besonders Fälle in den Vordergrund gerückt, in denen es zu Gewalteskalationen bis hin zur Tötung der Partnerin/des Partners kam. Die Fokussierung auf Fälle in Paarbeziehungen ergab sich durch „den aus der Kriminologie bekannten Befund, dass der überwiegende Anteil der registrierten Tötungsdelikte in Paarbeziehungen erfolgt. Die Gewalteskalation bis hin zum Tötungsdelikt ist dabei häufig das Resultat heftiger, teilweise bereits langjährig anhaltender gewalttätiger Auseinandersetzungen. Als

besonders gefahrenträchtig haben sich hierbei vor allem jene Fälle erwiesen, in denen im Vorfeld späterer Taten bereits

- konkrete Drohungen gegen Leib und Leben der Opfer ausgesprochen wurden,
- akute Trennungsphasen sowie
- konflikt- und selbstwertbelastende Ergebnisse, wie zum Beispiel die

Ankündigung der endgültigen Trennung,

sogenannte „letzte Aussprachen“,

Streit ums Sorgerecht von Kindern und ähnliche Anlässe

unmittelbar bevorstanden“ (S. 4/5).

Insbesondere die „letzten Aussprachen“ fallen dabei ins Gewicht und stellen ein erhöhtes Risiko von Gewalteskalationen dar (S. 8).

Die Projektgruppe stellte bei der Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik fest, dass im Jahr 2003 von insgesamt 1.065 weiblichen Opfern 457 mit dem Tatverdächtigen verwandt und 382 mit ihm bekannt waren. Lediglich bei 101 Opfern lag keine Vorbeziehung vor. (S. 5) Mit dieser Erkenntnis begründete die Projektgruppe nochmals die Fokussierung der Gewaltvorkommnisse in Paarbeziehungen.

Weiterhin ergab die Analyse eines speziellen Lagebilds zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, dass von den 52 ausgewerteten Tötungsdelikten bei 18 als Auslöser eine Trennung, bei 17 zum einen Ärger/Wut, zum anderen Eifersucht und in vier Fällen Geld genannt wurden. Die übrigen acht Fälle hatten sonstige Auslöser. Weiterhin wurde die Tat in 30 % der Fälle vorbereitet und geplant und sogar in 58 % der Fälle angekündigt (S. 5/6).

Darüber hinaus erfolgte in 90 % aller Tötungsdelikte die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konflikt- oder selbstwertbelastenden Ereignis (S. 7).

Aufgrund der Datenlage kommt die Projektgruppe bei ihrer Analyse zu dem Schluss, dass sich Gewalteskalationen keineswegs plötzlich und unerwartet ereignen, sondern die Taten oftmals angekündigt werden bzw. sich bereits Erkenntnisse in dieser Richtung im Vorfeld der Tat zeigen. Insofern kommt der gezielten und frühzeitigen polizeilichen Intervention zum Schutz der Opfer eine besondere Bedeutung zu, die insbesondere innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt eines konflikt- oder selbstwertbelastenden Ereignisses erfolgen muss.

## Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis

Aufgrund der Datenanalyse hat die Projektgruppe fünf Handlungsempfehlungen formuliert:

**1. Situations- und Gefährdungsanalyse**  
Da Gewalttaten oftmals ankündigt werden bzw. Erkenntnisse vorliegen, die auf eine folgende Gewalttat schließen lassen, kommt der systematischen Situations- und Gefährdungsanalyse eine zentrale Schlüsselrolle zu. Diese soll neben der Einschätzung der Gefährderpersönlichkeit auch die Lebensumstände, die Eingebundenheit in soziale Kontrollsysteme (z. B. berufliche Tätigkeit) sowie die

kulturelle Zugehörigkeit berücksichtigen (S. 12). Die Projektgruppe benennt als mögliche Belastungsfaktoren:

- „soziale Desintegration
- familiäre Belastungsmomente
- Statusbeeinträchtigungen
- Konflikt verschärfende Ereignisse (weit reichende juristische Entscheidungen, die vom Gefährder als Niederlage empfunden werden, z. B. Sorge- und Umgangsrecht, Unterhaltentscheidungen)
- selbstwertbelastenden Ereignissen (Beleidigungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen u. a.)
- Suizidandrohungen“ (S. 12).

Weiterhin werden letzte Aussprachen angeführt, sowie Auseinandersetzungen, bei denen ausländische Personen beteiligt sind.

Bei Vorliegen dieser Risikofaktoren werden weitere Maßnahmen bis hin zu einem individuellen Schutzkonzept empfohlen.

## 2. Gefährderansprache

Erfahrungen zeigten, dass sich die individuelle Ansprache des möglichen Täters positiv auf dessen Verhalten auswirken und als entscheidendes Instrument der Gefahrenminimierung angesehen werden kann. „Die individuelle Ansprache soll dem potentiellen Täter vor Augen führen, dass die Gefährdungslage bei der Polizei bekannt ist, Ernst genommen wird und dass alle notwendigen (Schutz-) Maßnahmen zur Verhinderung einer gegebenenfalls angedrohten Tatausführung durchgeführt werden“ (S. 13).

Aufgrund der positiven Erfahrungen empfiehlt die Projektgruppe, das Instrument als Standardinstrument einzusetzen.

**3. Weitere täterorientierte Maßnahmen**  
Neben der Situations- und Gefährdungsanalyse sowie der Gefährderansprache sollten im konkreten Einzelfall weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- „Platzverweis, ggf. Annäherungsverbot
- Wohnungswegweisung/Rückkehr- und Kontaktverbot
- Prüfung der Verfügbarkeit von Waffen
- Demobilisierung des Gefährders (z. B. durch Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels)
- Meldungen an Fahrerlaubnis- und Waffenbehörden zur Klärung der charakterlichen Eignung
- Androhung und ggf. Vollzug von Gewahrsam
- Unterbringung nach den einschlägigen Bestimmungen
- Prüfung von „beschleunigten Verfahren“ (S. 14).

Dabei ist besonders auf eine umfassende Beweissicherung zu achten.

## 4. Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung

Neben täterorientierten Maßnahmen sind auch Maßnahmen, die die Opfer in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen, entscheidend. Hierzu gehört die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, z. B. durch eine themenspezifische Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die unmittelbare Information und Beratung der Opfer. „Polizeiliche Beratungen müssen darauf gerichtet sein, dem Opfer die Sicherheit zu geben, dass sein Anliegen Ernst genommen wird und ein professioneller Umgang mit der Gefährdungsanalyse erfolgt. Hierzu gehört eine sachgerechte Aufklärung über mögliche polizeiliche Maßnahmen sowie über eigen Verhaltensmaßnahmen im Sinne eines verbesserten Eigenschutzes (Opferschutz)“ (S. 15).

### 5. Gesamtkonzeption, Vernetzung

„Um den Gewaltopfern frühzeitige und umfassende Hilfe zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die polizeilichen Interventionsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept aller örtlichen Verantwortungsträger eingebunden sind“ (S. 15). Dies betrifft insbesondere die Initiierung neuer bzw. den Ausbau bestehender Netzwerke und Kooperationen bis hin zu einem ganzheitlichen Fallmanagement, um einen umfassenden Opferschutz zu gewährleisten.

Nach Ansicht der Projektgruppe können mit der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen, Gewalttaten in Paarbeziehungen verhindert werden. Dies zeigen sowohl einige nationale als auch internationale Beispiele. So werden z. B. ganzheitliche Interventionskonzepte im Bereich der Kreispolizeibehörde Unna (Nordrhein-Westfalen) oder auch in Baden-Württemberg angewendet. Die Kreispolizeibehörde Unna hat hierzu bereits vor über 10 Jahren ein Interventionskonzept mit den Methoden Gefährdungsanalyse, Gefährderansprache, weitere täterorientierte Maßnahmen und erforderliche Schutzmaßnahmen entwickelt und dies sehr erfolgreich durchgeführt (S. 9f.).

Die Projektgruppe geht davon aus, dass die Einführung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen mit den vorhandenen Ressourcen zu leisten ist. Sie sieht zwar in der Einführungsphase innerhalb der Polizei einen erhöhten personellen und materiellen Aufwand, der jedoch durch die Ausbildung von Handlungsrouitinen und die Vermeidung von Wiederholungstaten wieder sukzessiv zurückgehen wird (S. 16). Auf Ebene der Länder bzw. Kommunen wird von einer Personal- und Haushaltsneutralität ausgegangen.

Die Projektgruppe zieht am Ende ihres Berichts den Schluss, dass ein weiterer Forschungsbedarf zur Thematik besteht. Dabei sollten u. a. die bislang vorliegenden Erkenntnisse systematisiert und durch empirische Erkenntnisse aus dem Ausland ergänzt, die Wirksamkeit von Interventionen analysiert sowie Risikokonstellationen, insbesondere hinsichtlich der Vorgeschichte, Eskalationsprozesse und Trennungskonstellationen, herausgearbeitet werden.

### Heynen, Dr. Susanne (2005): Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder.

„Der Beitrag befasst sich mit Tötungsdelikten in Paarbeziehungen und den Auswirkungen auf die Kinder des Paares, als unmittelbare Todesopfer und als Opfer der Ermordung der Mutter. Herausgearbeitet werden die Belastungen der Kinder sowie ihr Unterstützungsbedarf im Hinblick auf Sicherheit, stabile Bindungen, Sorge- und Umgangsregelungen, Beziehungen zu Geschwistern und zum gewalttätigen Vater sowie im Hinblick auf professionelle Unterstützung.“

BIG-Newsletter März 2006

Download unter: [www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/o6o3\\_heynen.pdf](http://www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/o6o3_heynen.pdf)

# Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in Frauenhäusern?

**Aus einzelnen Frauenhäusern wurde berichtet, dass in den letzten Monaten Jugendämter mit Verweis auf die in § 8a SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen an sie herangetreten sind. Frauenhauskoordinierung e.V. hat deshalb Norbert Struck, Jugendhilfereferent des Paritätischen Gesamtverbandes e.V. und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), um eine Einschätzung gebeten, ob Frauenhäuser solche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (KJHG) abschließen müssen. Seine Erläuterungen sind als Information und erste Orientierungshilfe gedacht. Inwieweit durch die Änderung des SGB VIII und die Ausgestaltung des Schutzauftrages in § 8a eine vertiefende Debatte der formalen und der fachlichen Erfordernisse für die Arbeit mit Frauen und Kindern im Frauenhaus erforderlich wird, soll innerhalb der nächsten Monate gemeinsam bewertet werden. Im Folgenden sind die Erläuterungen von Norbert Struck im Wortlaut dokumentiert.**

Der seit dem 1.10.2005 in Kraft getretene § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) regelt Verfahren, die einzuhalten sind, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt werden. Diese Verpflichtung richtet sich zunächst nur an das Jugendamt (Abs. 1).

In Abs. 2 werden allerdings die Jugendämter verpflichtet, in „Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag in entsprechender Weise umgesetzt wird.

Das wirft die Frage auf, ob Frauenhäuser entsprechende Vereinbarungen mit den Jugendämtern abschließen müssen?

Sie müssen dies, wenn sie Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. In aller Regel tun Frauenhäuser dies heute nicht. Die Refinanzierung ihrer Leistungen (einschließlich der Arbeit mit Kindern, quasi als Annexleistung) erfolgt zumeist pauschal oder auf der Grundlage anderer Gesetzbücher (SGB II, SGB XII). Insofern erbringen sie in der Regel keine Leistungen nach dem SGB VIII.

Nur wenn die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus als SGB VIII-Leistung erbracht wird, ergibt sich der faktische Vereinbarungszwang. In diesem Fall gilt,

- dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt werden muss und
- dabei die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. den Jugendlichen in die Einschätzung und die Entwicklung möglicher Hilfemaßnahmen einbezogen werden sollen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird.
- Werden Hilfen nicht angenommen oder nicht ausreichend angenommen und besteht die Kindeswohlgefährdung weiter fort, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren.

Zu vereinbaren ist also ein bestimmtes Verfahren im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

In der Frauenhausarbeit ist die Ausgangssituation in der Regel die, dass einerseits strukturell die Gefahr einer Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt gegeben ist und dass andererseits Hilfe durch die Mutter nachgefragt wird. Wenn die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus weitere Unterstützungsbedarfe für die mitgebrachten oder aber auch zurückgelassenen Kinder sehen, werden sie diese zu arrangieren versuchen. Was aber ist, wenn Kinder offenbar massiv gefährdet werden und Frauen nach kurzer Zeit wieder zum Mann zurückkehren, ohne dass ein Kontakt zum Jugendamt stattgefunden hat? Wenn Vereinbarungen abzuschließen sind, wird es sich nicht vermeiden lassen, für diesen Fall eine Meldung an das Jugendamt vorzusehen. Dies kann allerdings durchaus so organisiert werden, dass nicht einfach eine Meldung „ins Amt“ erfolgt, sondern dass diese an eine Fachkraft erfolgt, die generell eng mit dem Frauenhaus kooperiert und für dieses als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht und dann im Jugendamt zunächst einmal die Federführung für die nächsten Schritte behält.

Wenn zwischen dem Frauenhaus und dem Jugendamt eine verlässliche Kooperationsstruktur mit konkreten Ansprechpartnerinnen aufgebaut ist, wird dies sich in der Praxis ohnehin so abspielen.

# Aktuelle Infos

## Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (BFF) im Netz

Seit Anfang Juli 2006 ist der Internetauftritt des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (BFF) im Netz, wahlweise unter [www.bv-bff.de](http://www.bv-bff.de) oder [www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de), zu erreichen. Die Seite wird von nun an kontinuierlich ergänzt und erweitert.

## Bundes-Arbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt gegründet

Am 05./06. Juni 2006 hat das 2. Bundestreffen „Fachaustausch Täterarbeit im Kontext von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ stattgefunden. Anwesend waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 29 Täterprojekten aus ganz Deutschland, Marion Ernst in ihrer Funktion als Bundeskoordinatorin der Interventionsprojekte sowie Thorsten Kruse als Vertreter des Bundesfamilienministeriums. Im Rahmen dieses Treffens wurde die Bundes-Arbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) gegründet. Als Sprecher/-innen wurden gewählt: Frau Anja Steingen, Mitarbeiterin des Projekts „MannSein ohne Gewalt“ der AWO Köln, sowie Klaus Eggerding, Mitarbeiter des Männerbüros Hannover e.V. Ebenfalls wurde ein Entwurf „Standards für Täterarbeit“ diskutiert. Dieser soll auch mit interessierten Vertreterinnen der Frauenschutzorganisationen diskutiert werden. Eine vorläufige Endfassung soll zur nächsten Tagung, die Anfang 2007 stattfinden wird, vorliegen.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt, von dessen Umsetzung weitreichende Auswirkungen auf Umgangs- und Sorgerechtsverfahren auch und insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund hat Frauenhauskoordination e.V. eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben, die wesentlich von Gertrud Tacke, freie juristische Mitarbeiterin von Frauenhauskoordination e.V., erarbeitet und mit Frauenhausvertreterinnen aller Träger bundesweit abgestimmt wurde. Ein Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf den geplanten Änderungen in § 165 FamFG. Demnach ist vorgesehen, dass Kindersachssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig durchzuführen sind und das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken soll. In der Stellungnahme wird dagegen ausgeführt, dass gerade in Trennungssituationen bei häuslicher Gewalt tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können und solche Fälle in der Regel eher selten einvernehmliche Regelungen erlauben.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. unter den Rubriken „Aktuelles“ bzw. „Materialien“ eingestellt.

## Leitfaden „Proaktive Krisenintervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“

Pünktlich zum 3. Geburtstag der Interventionsstelle Mainz ist die Broschüre von Michaela Gabel „Proaktive Krisenintervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – ein Leitfaden für Beraterinnen“ bei der SkF-Zentrale in Dortmund erschienen. Die Broschüre orientiert sich an den bundesweiten Standards der Interventionsstellen und Landeskoordinationen, die im vergangenen November in Schwerin beschlossen wurden. Die Autorin hat die Erfahrungen der ersten Jahre proaktiver Krisenintervention in Rheinland-Pfalz mit dem Fokus auf die Belange der psychosozialen Beratung beschrieben und systematisiert. Weiterhin enthält die Broschüre aber auch Hinweise auf die besonderen Belange von (mitbetroffenen) Kindern und von Migrantinnen. Darüber hinaus verweist sie auf die Wichtigkeit der Rolle der Beraterin und die Zusammenarbeit in einem Team. Die Broschüre ist erhältlich unter: [www.skf-zentrale.de/html/gewalt-broschuere.html](http://www.skf-zentrale.de/html/gewalt-broschuere.html).

Quelle: Rundbrief der Autorin

## Anerkennung psychischer Schädigungen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes

Bezug: Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.06.2003; B 9 VG 1/02 R

In dem o.g. Urteil hat das BSG – in Fortführung seiner Entscheidung vom 18. 10. 1995 (9/9a RVg 4/92) – nochmals grundsätzlich zur Anerkennung psychischer Schädigungen Stellung genommen. Es hat dabei zunächst konstatiert, dass insbesondere bei Krankheiten, die auf seelischen Einwirkungen beruhen, anders als bei körperlich sichtbaren Verletzungen folgen regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten bestehen, das die Entschädi-

gungspflicht auslösende Ereignis als die wesentliche medizinische Ursache festzustellen. Meistens verbliebe die Unsicherheit, ob nicht andere wesentliche mitwirkende Bedingungen für die Ausbildung eines seelischen Dauerschadens vorhanden sind. Im Regelfall bestünden daher zahlreiche Möglichkeiten des Ursachenzusammenhangs. Wenn allerdings ein Vorgang nach den medizinischen Erkenntnissen in signifikant erhöhtem Maße geeignet sei, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liege die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einem hiervon Betroffenen im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung auch tatsächlich verwirklicht habe. Die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs verdichte sich dann zur Wahrscheinlichkeit. Für die Durchführung des OEG bedeutet dies, dass eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung und den aufgetretenen gesundheitlichen Schädigungen (insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen) unterstellt werden muss, wenn im Einzelfall nach Maßgabe der in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Schädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ festgestellten allgemeinen medizinischen Erkenntnisse Tatsachen einen derartigen Kausalzusammenhang begründen. Diese bestärkte Kausalität ist nur dann widerlegbar, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird. Grundsätzlich gilt dies auch, wenn die psychische Erkrankung erst nach einer Latenzzeit manifest in Erscheinung tritt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass ein größerer zeitlicher Abstand zum schädigenden Ereignis – insbesondere gegen Ende der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Latenzzeit – den Grad der Wahrscheinlichkeit mindern.“

Quelle: Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Nr. IVc2 – 47035/3 vom 09.06.2006.

### Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“

Das BMAS hat mit Stand vom 01.01.2006 die kostenlose Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“ neu aufgelegt. Darin wird ein Überblick über das Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und somit auch über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegeben. Die Broschüre enthält neben dem Gesetzestext auch Informationen, Beispiele und ein Anschriftenverzeichnis. Download unter: [www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Publikationen/sozialhilfe-und-grundsicherung,property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Publikationen/sozialhilfe-und-grundsicherung,property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf)

### Europarat: Task Force gegen Gewalt an Frauen

Die Regierungschefs des Europarats haben für Ende des Jahres 2006 eine paneuropäische Kampagne gegen Gewalt an Frauen geplant und hierfür eine Task Force eingerichtet. Die ersten beiden Treffen der Task Force fanden bereits im März und April dieses Jahres statt. Der Auftakt zur Europaratskampagne zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern ist für den 25. November in Straßburg geplant. Weitere Infos unter: [http://coe.int/T/E/Human\\_Rights/Equality/05\\_Violence\\_against\\_women/](http://coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/05_Violence_against_women/)

### Zwangsverheiratete darf nicht abgeschoben werden

„Unter Zwang verheiratete Frauen, die in der Ehe misshandelt werden, dürfen nicht ohne weiteres in ihr Heimatland abgeschoben werden. Dies geht aus einer am Montag veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgericht Stuttgart hervor. Eine Asylbewerberin dürfe deshalb nicht nach Iran zu ihrem Ehemann zurückgeschickt werden. Die Frau reiste im Februar 2004 nach Deutschland. Dabei gab sie an, ihre Eltern hätten sie im Juli 2003 gegen ihren Willen mit einem 50-Jährigen verheiratet. Nach ihrer Heirat sei ihr verboten worden, das Studium fortzuführen. Ihr Ehemann habe sie geschlagen, gefoltert und vergewaltigt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann eine Verfolgung auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpfe. Dabei sei auch eine Verfolgung von ‚nichtstaatlichen Akteuren‘ relevant, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht willens sei, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Aktenzeichen: 11 K 13008/04“  
Frankfurter Rundschau vom 25.04.2006.

### Empfehlung „Zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“

Die Bundesärztekammer hat am 25.11.2005 eine Empfehlung „Zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ herausgegeben. Die Inhalte sind unter folgender Internetadresse abrufbar: [www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Genitalverstuemmung.html](http://www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Genitalverstuemmung.html)

## Jahresbilanz 2005 in NRW zum Thema Häusliche Gewalt

„Über 8.000 Wohnungsverweise und Rückkehrverbote in NRW. Das Innenministerium und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration teilen mit:

Von Januar bis Dezember 2005 wurde die Polizei in NRW 17.991 Mal wegen häuslicher Gewalt zu Hilfe gerufen. Sie erstattete in all diesen Fällen Strafanzeige und verwies bei fast jedem zweiten Einsatz die Täter für die nächsten zehn Tage aus der Wohnung. [...] Die Polizei führe dem Schläger sein Unrecht deutlich vor Augen und zeige dem Gewaltopfer gleichzeitig, dass es nicht allein gelassen werde. Beim Hausverbot nehmen die Polizisten den Gewalttätern den Wohnungsschlüssel ab. In den folgenden Tagen kontrollieren sie, ob sich der Schläger auch tatsächlich an das Rückkehrverbot hält. Anderenfalls droht ihm ein Zwangsgeld. Während des zunächst zehn Tage währenden Hausverbots kann das Gewaltopfer beim Zivilgericht längeren Schutz vor dem Täter beantragen. Bis zu einer richterlichen Eil-Entscheidung verlängert sich das Rückkehrverbot dann automatisch um bis zu zehn Tage.“  
Pressemitteilung des Ministeriums.  
Weitere Informationen unter: [www.mgf.fi.nrw.de/presse/pressemitteilungen/pm2006/pmo60419a.html](http://www.mgf.fi.nrw.de/presse/pressemitteilungen/pm2006/pmo60419a.html)

## Geschlechtsspezifische Verfolgung im Irak

Das Verwaltungsgericht Göttingen (2A 90/05) hat entschieden, dass Frauen, die sich den islamischen Wertvorstellungen nicht anpassen, sondern nach außen erkennbar einen westlichen Lebensstil zeigen, nicht aus Deutschland abgeschoben werden dürfen, da ihnen im Irak asyl-erhebliche, geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Weitere Informationen unter: [www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0580020050000902%20A](http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0580020050000902%20A)

## Zuwanderungsrecht

Derzeit wird die 2. Änderung zum Aufenthaltsgesetz beraten. Eine ausführliche Bewertung der Erfahrungen mit einem Jahr Zuwanderungsrecht sowie eine Stellungnahme zum Änderungsgesetz ist zu finden unter: [www.verband-bi-nationaler.de/Microsoft\\_Word\\_\\_StellungnahmeZWG.pdf](http://www.verband-bi-nationaler.de/Microsoft_Word__StellungnahmeZWG.pdf)

## Fortbildungstage in hessischen Jugendämtern

Das Hessische Sozialministerium initiierte eine Fortbildung zum Thema „Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder und Folgen für die Jugendhilfe“, die von Frau Prof. Kavemann bzw. Ulrike Kreyssig an 10 Tagen landesweit in hessischen Jugendämtern durchgeführt wurde. Die Initiative kann als positives Beispiel für die Sensibilisierung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Thema angesehen werden und wird hiermit auch anderen Bundesländern zur Nachahmung empfohlen. Nähere Informationen erhalten Sie beim Hessischen Sozialministerium, Frau Leitschuh, E-Mail: [e.leitschuh@hsm.hessen.de](mailto:e.leitschuh@hsm.hessen.de)

## Aktionsprogramm „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband in Baden-Württemberg hat sich für das Modellprojekt „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ eingesetzt, damit Kinder als Zeugen und Opfer im Rahmen eines Platzverweisverfahrens wahrgenommen werden und eine adäquate Hilfestellung erhalten. Die Ziele des Programms sind zum einen Unterstützungsangebote für Kinder neu zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln, zum anderen sollen die entwickelten Unterstützungsangebote für Kinder vor

Ort umgesetzt werden. Weitere Informationen finden sich unter: [www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder\\_gewalt/anlagen/Statement\\_Boehringer.doc?PHPSESSID=2c28096730bcc92f93f38cb1e8da0eb](http://www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder_gewalt/anlagen/Statement_Boehringer.doc?PHPSESSID=2c28096730bcc92f93f38cb1e8da0eb)

## Opfer von Zwangsprostitution stärken!

Anlässlich der parlamentarischen Initiative der LINKEN zum Thema Zwangsprostitution und Menschenhandel erklärt Karin Binder, frauenpolitische Sprecherin und Vorstandsmitglied:

„Dank des Deutschen Frauenrats und anderer Verbände und Initiativen wurde das Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution bereits in die Öffentlichkeit gerückt. Damit das Thema aber grundsätzlich und langfristig im Blickpunkt der Öffentlichkeit bleibt, haben wir einen Antrag in den Bundestag eingebracht. Im Mittelpunkt unserer Initiative steht die Stärkung der Rechte der Opfer.“

Wir kritisieren, dass die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution häufig wie Kriminelle behandelt werden, da sie meist gezwungenermaßen gegen das deutsche Aufenthaltsgesetz verstoßen. Sollten sie von den zuständigen Behörden dann doch als Opfer von Menschenhandel erkannt werden, haben sie nur vier Wochen Zeit, sich zu entscheiden, ob sie gegen die Täter bzw. Täterinnen aussagen wollen. Nur wenn sich die Frauen zu einer Aussage durchringen, erhalten sie eine vorübergehende Duldung. Dieser Zustand ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Die betroffenen Frauen brauchen mehr Zeit, wenigstens sechs Monate, um eine so weit reichende Entscheidung zu treffen. Sie sind oft massiven Bedrohungen ausgesetzt. Sie leben häufig in Angst um ihr Leben und in Sorge um ihre Familien, die im Heimatland den Repressalien der Schlepper ausgeliefert sind.

Nach solch massiven Menschenrechtsverletzungen muss den Opfern nach unserer Auffassung aus humanitären Grün-

den ein Bleiberecht erteilt werden und zwar unabhängig davon, ob sie aussagen werden oder nicht. Darüber hinaus müssen die Opfer medizinisch versorgt werden. Die nach dieser physischen und psychischen Gewalt oft traumatisierten Frauen brauchen therapeutische Betreuung. Sie müssen in Einzelwohnungen untergebracht werden, und nicht in Sammelunterkünften.

Diese Maßnahmen führen zu mehr Sicherheit für die Betroffenen selbst und ihre Familien, damit erhöht sich dann auch die Aussagebereitschaft der Opfer. Gleichzeitig erhöhen sich damit auch die Chancen für eine langfristig erfolgreiche Bekämpfung der Menschenhändler.“

Quelle: [www.karin-binder.de/joomla/index.php?option=com\\_content&task=view&id=74&Itemid=37](http://www.karin-binder.de/joomla/index.php?option=com_content&task=view&id=74&Itemid=37)

## UN-Behinderten-Konvention und Berücksichtigung behinderter Frauen

Seit 2001 arbeiten die Vereinten Nationen an einer Konvention zur Förderung und zum Schutz des Rechtes und der Würde von Menschen mit Behinderungen. Dabei blieben bislang die spezifischen Benachteiligungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen unberücksichtigt, obwohl diese zwei benachteiligten Gruppen angehören: den Frauen und den Menschen mit Behinderungen.

„Frauen mit Behinderungen erfahren weltweit immer noch erzwungene Sterilisation oder werden zu Abtreibung gezwungen. Sie haben zum Teil nur eingeschränkte Rechte zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie erfahren in hohem Maß physische und sexualisierte Gewalt. Weltweit hat lediglich ein Viertel aller Frauen mit Behinderung eine Erwerbsarbeit, im Vergleich zu Männern mit Behinderungen verdienen sie zum Teil die Hälfte weniger. Mädchen mit Behinderungen besuchen seltener eine Schule als Jungs mit Behinderung oder gar nicht behinderte Kinder. Bei Frauen mit Behinderung ist Analphabetentum

stärker verbreitet und somit der Zugang zu Informationen erschwert. Nach Schätzungen der UNESCO können weltweit lediglich 3 % der Menschen mit Behinderungen lesen, bei Frauen mit Behinderungen wird von 1 % ausgegangen. Und sie erhalten weltweit lediglich 20 % der Rehabilitationsmaßnahmen.“ Faber 2005, S. 5, in Anlehnung an Human Rights Watch

Nun ist es gelungen, die an der Konvention beteiligten Vertreter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und die vorher grundsätzlich ablehnenden Stimmen zu verändern, so dass ein eigenständiger „Frauenartikel“ sowie konkrete Formulierungen in relevanten Artikeln, wie z. B. dem Artikel zum Schutz vor Gewalt, aufgenommen werden sollen.

Quelle: Faber, Brigitte: Männchenrechte behinderter Menschen. Frauen in UN-Behinderten-Konvention. In: WeiberZeit Dezember 2005, S. 5.

## Gewalt gegen behinderte Frauen und das Gewaltschutzgesetz

Der Abgeordnete Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE) hat im Dezember 2005 schriftliche Fragen zum Thema Gewalt gegen behinderte Frauen und die Erfahrungen mit dem GewSchG an die Bundesregierung, Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz, eingereicht, die in der Drucksache 16/158 von der Bundesregierung beantwortet wurden. Im Folgenden sollen die Fragen und Antworten hier wiedergegeben werden.

**Abgeordneter Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE):** Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der Umsetzung des am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetzes hinsichtlich von Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen (z.B. Heime, Pflegeeinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen) leben und dort Gewalt von Mitbewohnern und/oder Angestellten erlebten?

## Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Dezember 2005:

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse dazu vor, ob und in welchem Umfang Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und dort Gewalt von Mitbewohnern und/oder Angestellten erlebten, das Gewaltschutzgesetz in Anspruch genommen haben. Das Bundesministerium der Justiz hat zehn Monate nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) mit der Evaluation des Gesetzes beauftragt. Die Untersuchung setzt sich aus drei Teilstudien zusammen (qualitative und quantitative Befragung der am Bearbeitungsprozess beteiligten Professionen, Analyse von 2216 Akten, sowie Befragung von Betroffenen). Hierdurch sollte grundsätzlich festgestellt werden, ob sich das Gewaltschutzgesetz in der Praxis bewährt. Spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die genannte Gruppe von Frauen mit Behinderungen sind hierbei nicht erfolgt. Die Untersuchungsergebnisse des Forschungsvorhabens sind in der Reihe „Rechtstatsachenforschung“ des Bundesanzeiger Verlages erschienen Dr. Marina Rupp (Hrsg.), Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, ISBN 3-89817-515-4.

## Abgeordneter Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE):

Inwiefern hält die Bundesregierung es für erforderlich, den Schutz von Frauen mit Behinderungen durch Veränderungen im Gewaltschutzgesetz zu stärken?

## Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Dezember 2005:

Die Bundesregierung hält Veränderungen im Gewaltschutzgesetz zum Schutz von Frauen mit Behinderungen derzeit für nicht erforderlich. Spezielle Regelungen für Frauen mit Behinderungen im Gewaltschutzgesetz sind vor allem deshalb nicht angezeigt, weil das Gesetz gerade nicht auf eine bestimmte Zielgruppe abstellt, sondern Opfern von Gewalttaten und Nachstellungen und insbesondere Opfern von häuslicher Gewalt ohne Ansehen des Geschlechts oder anderer persönlicher Merkmale gleichermaßen Schutz gewährt.

Gleichwohl wird im Hinblick auf Übergriffe gegen Frauen mit Behinderungen – vor allem durch ebenfalls behinderte Mitbewohner in Heimen – das Problem gesehen, dass diese Gewalttäter nicht ohne weiteres des Heimes verwiesen werden können. Seit 2000 gibt es die von der Bundesregierung einberufene und erfolgreich arbeitende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, die sich aus den zuständigen Bundes- und Landesministerien, den Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und insbesondere den Frauenhäusern zusammensetzt. In diesem Gremium ist auch die politische Interessenvertretung behinderter Frauen „Weibernetz e.V.“ vertreten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich mit den Ergebnissen der Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes und etwaigen Konsequenzen auch für behinderte Frauen auseinandersetzen.

Quelle: Drucksache 16/158 des Deutschen Bundestags – 16. Wahlperiode

### Flyer der Frauenhauskoordinierung e. V. zum Gewaltschutzgesetz

Die Frauenhauskoordinierung e. V. hat 2002 einen Flyer zum Gewaltschutzgesetz herausgebracht mit dem Titel „Nehmen Sie sich das Recht auf ein Leben ohne Angst, Bedrohung und Gewalt“. Im Flyer werden Hinweise gegeben zu den ersten Schritten nach Gewalterfahrungen insbesondere der Blick auf das Gewaltschutzgesetz gelenkt. Der Flyer eignet sich zum Auslegen z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen und kann, auch in größeren Mengen, gegen einen Unkostenbeitrag bei Frauenhauskoordinierung e. V. bestellt werden. Einzusehen ist er unter [www.frauenhauskoordinierung.de/„Publikationen“](http://www.frauenhauskoordinierung.de/„Publikationen“). Dort findet sich auch das Bestellformular.

### Neue Online-Datenbank mit Bildern zum Thema Gewalt an Frauen in Beziehungen

Die Online-Datenbank [www.bildergegen-gewalt.net](http://www.bildergegen-gewalt.net) ist aus einer Kooperation zwischen dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem Verein zur Förderung medialer Vielfalt und Qualität entstanden und versteht sich als Einladung, einen anderen Blickwinkel auf das Thema Männergewalt an Frauen einzunehmen. Dabei legen die Projektbetreiberinnen großen Wert auf Bilder, die Auswege und Lösungsmöglichkeiten für misshandelte Frauen aufzeigen. Die Beiträge wurden von verschiedenen Künstler/-innen gestaltet und für das Projekt zur Verfügung gestellt. Dabei startet die Onlinedatenbank zunächst mit 30 Bildern, die im Laufe des Jahres erweitert werden sollen. Ein Download der Bilder ist möglich unter Angabe des/-r Künstler/-in. Weitere Infos: [www.bildergegen-gewalt.net](http://www.bildergegen-gewalt.net).

Quelle: Pressemitteilung vom 11.03.06 von Daniela Almer, Informationsstelle gegen Gewalt, Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

### Klausurtagung: „Gemeinsam Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen“

Am 25./26. Januar 2006 fand in Berlin eine zweitägige Klausurtagung zum Thema „Gemeinsam Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen“ statt. Das Ergebnis dieser Tagung war, dass zukünftig Polizei und Fachberatungsstellen durch verstärkte Kooperation wirkungsvoller gegen illegalen Menschenhandel vorgehen und damit einen effektiven Opferschutz erreichen wollen. Mehr dazu unter: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=68648.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=68648.html)

### Neue Beratungsstellen in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen unterstützt im Jahr 2006 ein flächendeckendes Netz von Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt (BISS) mit insgesamt 809.000 Euro. Hierzu wurden von der Frauenministerin Mechthild Ross-Luttmann 29 Einrichtungen benannt, die mit jeweils bis zu 62.000 Euro gefördert werden.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 65 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 14.12.2005.

Weitere Informationen: [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

### „Scheinvaterschaften“ sollen angefochten werden können

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat Anfang April 2006 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem staatlichen Behörden das Recht eingeräumt wird, Vaterschaftsanerkennungen anzufechten, wenn dieser weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt. Die Kabinettsfassung ist für Spätsommer 2006 geplant.

### Einführung eines Straftatbestandes der Zwangsheirat (Stand 30.03.06)

Zwangsverheiratungen sollen nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Dr 16/ 1035) durch eine Normierung im Strafgesetzbuch als Straftatbestand bewertet und mit Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zehn Jahren geahndet werden. Begründet wird die geplante öffentliche Ächtung der Zwangsheirat damit, dass es sich hierbei nicht um eine zu akzeptierende kulturelle Eigenart handelt, sondern um einen Eingriff in die Menschenrechte. Gleichzeitig soll das Zivilrecht durch eine Ver-

längerung der Antragsfrist zur Aufhebung von Ehen, die durch widerrechtliche Drohungen angebahnt wurden, besseren Opferschutz gewähren. Eine Umsetzung des Entwurfes wird derzeit geprüft.

Quelle: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=3575FC841FF84C7C8D58A67014941181&docid=176031&docClass=NEWS&site=njw&from=njw.root>

## Entwurf für Stalking-Bekämpfungsgesetz

„Der Bundesrat hat am 10.02.06 erneut einen Entwurf für ein Stalking-Bekämpfungsgesetz beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser sieht vor, einen Straftatbestand der schweren Belästigung einzuführen. Strafbar macht sich danach, wer unbefugt einen anderen Menschen nachhaltig belästigt, so dass dieser in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird. Die Belästigung kann durch körperliches Nachstellen aber auch durch Verwendung von Kommunikationsmittel bestehen. Die Tat soll im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. In schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden. In diesen Fällen soll gegen den Tatverdächtigen Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr angeordnet werden können. Der Gesetzentwurf wird jetzt der Bundesregierung zugeleitet, die ihn innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss.“

Newsletter Frauenprojekte 2/2006 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW. Weitere Informationen: [www.bundesrat.de/cln\\_051/nn\\_39418/DE/presse/pm/2006/011-2006.html](http://www.bundesrat.de/cln_051/nn_39418/DE/presse/pm/2006/011-2006.html)

Der Bundestag hat am 11.05.06 in erster Lesung die beiden Gesetzesvorschläge von Bundesregierung und Bundesrat zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen beraten. Nähere Infos unter: [www.bmj.bund.de/stalking](http://www.bmj.bund.de/stalking)

## Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Das BMAS hat eine CD zum Thema Hilfe für Opfer von Gewalttaten veröffentlicht. Dabei werden Hilfsmöglichkeiten und Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes, auf die Opfer von Verbrechen in der BRD Anspruch haben, angesprochen. Weitere Infos: [www.bmas.bund.de/Navigation/root,did=98804.html](http://www.bmas.bund.de/Navigation/root,did=98804.html)

## Seminare: Häusliche Gewalt und Gesundheit

Auch in diesem Jahr bietet SIGNAL wieder Train the Trainer Seminare zum Thema Häusliche Gewalt und Gesundheit an. Weitere Informationen: [www.infothek.paritaet.org/fhk/dokumente.ns/f20d9b99c51b11c2c1256eb70034f23e/84e5479f31536d66c12570f2002c4352!Opendocument](http://www.infothek.paritaet.org/fhk/dokumente.ns/f20d9b99c51b11c2c1256eb70034f23e/84e5479f31536d66c12570f2002c4352!Opendocument)

## Interventions-/Koordinationsprojekte

Im Auftrag des BMAS hat das Sozialwissenschaftliche Frauenforschungsinstitut der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg (Frau Prof. Helfferich und Frau Prof. Kavemann) in der Zeit von Oktober 2002 bis September 2004 die Situation und den Beratungsbedarf von Frauen, gegen deren Partner ein Platzverweis ausgesprochen wurde, untersucht. Der Abschlussbericht dieser Untersuchung liegt nun vor und kann unter [www.sozialministerium-bw.de/sixcms/media.php/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf](http://www.sozialministerium-bw.de/sixcms/media.php/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf) heruntergeladen werden.

## Broschüre zum Platzverweis in mehreren Sprachen

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat die Broschüre zum Platzverweisverfahren in mehrere Sprachen übersetzt. Dabei sollen Frauen mit Migrationshintergrund und mangelnden

deutschen Sprachkenntnissen Informationen zum Platzverweis zugänglich gemacht werden. Internetadresse zum Download: [http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Platzverweisverfahren\\_in\\_Faellen\\_haeuslicher\\_Gewalt/80757.html](http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Platzverweisverfahren_in_Faellen_haeuslicher_Gewalt/80757.html)

## Broschüre „Handeln statt Schweigen“

Die Broschüre „Handeln statt Schweigen – Information und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Frauen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist Ende 2005 in einer Neuauflage erschienen. Download unter: [www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/gewaltggfrauen.pdf](http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/gewaltggfrauen.pdf)

## Informationsfaltblätter zum Gewaltschutzgesetz

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die in 11 Sprachen erhältlichen Informationsfaltblätter zum Gewaltschutzgesetz z.T. überarbeitet und neu aufgelegt. Zu beziehen sind sie unter: [www.stmas.bayern.de/cgi-bin/publikat.pl?BEREICH=gewaltschutz](http://www.stmas.bayern.de/cgi-bin/publikat.pl?BEREICH=gewaltschutz)

## Fachtagung „Belästigung, Verfolgung, Bedrohung – Tatbestand Stalking“

Der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt führte in Kooperation mit der Opferhilfe Sachsen e.V. vom 13.–15.05.2005 eine Fachtagung zum Thema „Belästigung, Verfolgung, Bedrohung – Tatbestand Stalking“ durch. Hier wurden Informationen und Handlungsempfehlungen für einen professionellen und fachlich kompetenten Umgang mit dem Thema für alle mit der Anti-Gewalt-Arbeit befassten Personen gegeben. Weitere Informationen: Opferhilfe Sachsen e.V., Herr Noack, Paul-Schwarze-Straße 2, 01097 Dresden, Tel.: 0351/ 8113898.

# Literaturhinweise

**Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2006):  
Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.**

Zum Themenbereich „Kinder und häusliche Gewalt“ haben Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig 2006 ein Handbuch herausgegeben; einen Literaturhinweis dazu hatten wir schon im 5. Newsletter, März 2006, aufgenommen. Statt einer Rezension werden hier Ausschnitte aus dem Vorwort der Herausgeberinnen und aus dem Grußwort von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit dokumentiert, weil damit eher ein informativer Eindruck von diesem umfassenden Nachschlagwerk vermittelt werden kann.

Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig „haben seit Ende der 1990er Jahre auf einer Vielzahl von Veranstaltungen die Perspektive der Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt vorgestellt und dazu angeregt, sich über bestehende, historisch gewachsene, fachliche Abgrenzungen und persönliche Gräben hinweg gemeinsam der Herausforderung zu stellen, die hier unvermeidlichen Konflikte und Widersprüche zu bearbeiten. Unsere Arbeit gibt manches Mal den Anstoß zur Kooperation. Es fehlt aber an kompakter Wissensvermittlung, die Praktikerinnen und Praktiker weiterführende Auseinandersetzungen ermöglicht. [...] Dieses Handbuch will weit gefächerte Informationen bieten. Expertinnen und Experten aus vielen Bereichen haben sich daran beteiligt. Der interdisziplinäre Charakter des Handbuchs soll gleichzeitig alle relevanten Berufsgruppen ansprechen, Einblick in vielfältige Fachfragen und Praxisprojekte ermöglichen sowie die Bereitschaft zur interinstitutionellen Kooperation stärken, die die Basis des gelungenen Kinderschutzes ebenso wie die Stärkung und Inverantwortungnahme von Eltern ist.

Im ersten Teil geht es um eine Übersicht über neuere Forschungsergebnisse aus dem In- und Ausland. Vorliegende Forschung wird für Praktikerinnen und Praktiker aufbereitet. Im zweiten Teil beziehen sich die Beiträge auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die hier entstehenden Konflikte und die existierenden Schutzmöglichkeiten vor allem im Kontext von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt. Im dritten Teil werden einige besondere Herausforderungen an Unterstützungsarbeit angesprochen wie z. B. Gewalt durch Mütter oder die Versorgung männlicher Jugendlicher bei häuslicher Gewalt. Der vierte Teil – das Herzstück des Bandes – stellt eine Vielzahl von Best-Practice-Modellen der Unterstützung für Mädchen und Jungen vor, die zur Nachahmung anregen sollen. Im fünften Teil geht es um Schnittstellen zwischen der Unterstützung von Mädchen und Jungen einerseits und Müttern bzw. Eltern andererseits. Der sechste Teil thematisiert die Frage der Verantwortlichkeit gewalttätiger Väter und ihre Unterstützung im Rahmen von Täterprogrammen. Der abschließende siebte Teil blickt in die Zukunft und stellt die Frage nach der (politischen) Absicherung von Unterstützungsangeboten und der Prävention häuslicher Gewalt.“

Nach Peschel-Gutzeit haben die Herausgeberinnen mit diesem Buch „Neuland“ betreten. Zwar „wird seit Jahren“ über „Gewalt im häuslichen Nahbereich viel publiziert [...]. Aber es fehlt eine Zusammenschau. Diese liefert das Handbuch [...], (schließt auf diese Weise) die überall erkennbaren Informationslücke und wird damit dazu beitragen, verbliebene Vorbehalte, ja auch Vorurteile abzubauen und zu überwinden. Vieles ist in den letzten Jahren geschaffen worden.

Häusliche Gewalt wird heute nicht mehr als Privatsache verstanden sondern als flagrante Verletzung von Menschenrechten, die entsprechend zu ahnden sind. [...] Nun ist es hohe Zeit, den Blick auf die mitbetroffenen Kinder zu richten, um ihnen [...] die Hilfe zu leisten, die ihnen die Gesellschaft schuldet.“

**Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) (2005):  
Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis. Reihe „Betrifft: Häusliche Gewalt“. Hannover.**

Zu diesem Thema hat eine Expertenkommission beim Präventionsrat des Landes Niedersachsen Empfehlungen für den Umgang mit den Kindern misshandelter Mütter vorgelegt. An zentraler Stelle steht hierbei die Kooperation verschiedener Stellen, wie z. B. Polizei, Justiz, soziale Dienste und Beratungsstellen, da nur mit einer abgestimmten Vorgehensweise die Kinder in solchen Krisensituationen unterstützt werden können. Die Handlungsempfehlungen sind in einer Broschüre zusammengestellt, die beim Landespräventionsrat kostenlos erhältlich sind: Landespräventionsrat, Am Waterlooplatz 5a, 30159 Hannover Tel.: 0511-1205272 E-Mail: [info@lpr.niedersachsen.de](mailto:info@lpr.niedersachsen.de)

**BMFSFJ (2005):  
Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung. Berlin.**

Die Broschüre „soll Beratern und Beraterinnen der verschiedensten Stellen einen Leitfaden an die Hand geben, der es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Interventionsschritte einleiten zu können. Stalking-Opfer leiden unter den vielfältigen Belästigungen des Täters oder der Täterin. Es erfordert eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen, sich ergän-

zenden Hilfsangebote, um erfolgreich gegen die vielfältigen Belästigungen und Übergriffe vorgehen zu können“ BMFSFJ Newsletter Gleichstellung 1/2006). Download der Broschüre unter: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=64250.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=64250.html)

**Rentmeister, Prof. Dr. Cillie (Hg.) (2003): Häusliche Gewalt: Informationen für Betroffene (AVA 1) bzw. Häusliche Gewalt: Fortbildung und Sensibilisierung (AVA 2). Neuauflage. Berlin.**

Das BMFSFJ hat zwei kostenlos zu beziehende CD-Rom neu aufgelegt zum Thema „Häusliche Gewalt“. Die CD-Rom AVA 1 soll z.B. Betriebsrätinnen und Frauenbeauftragten helfen, von Gewalt betroffene Kolleginnen zu informieren, und Mitarbeiter/-innen von Ämtern bei der Beratung zu unterstützen. Für ausländische Betroffene werden in türkisch, russisch, polnisch, serbisch, englisch, französisch und spanisch angesprochen. Die CD-Rom AVA 2 ist für Polizei, Gesundheits- und Sozialwesen, Betriebsrätinnen und Betriebsräte oder Frauenbeauftragte gedacht und beinhaltet neben Videos und Interviews auch Checklisten und Tests. Beide CD-Rom sind zu beziehen über den Publikationsversand der Bundesregierung unter [www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=15414.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=15414.html) (AVA 1) bzw. [www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=15416.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=15416.html) (AVA 2)

**Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. et al (Hg.) (2005): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können. Berlin.**

„Im Mittelpunkt dieses Wegweisers steht das Kind. Auf sein Wohl richten sich die Wünsche der Mutter und des Vaters.

Der Wegweiser für den Umgang baut auf der Überzeugung auf, dass beide Eltern nicht nur das Beste für ihr Kind möchten, sondern in der Lage sind, auch nach Trennung und Scheidung die Elternrolle auszufüllen und das Beste für ihr Kind zu tun“ (Einleitung der Broschüre). Vor diesem Hintergrund werden in der Broschüre Themen, wie z.B. der Umgang aus Sicht des Kindes, die rechtliche Situation, Überlegungen im Vorfeld, Regelungen für den Umgang und wie er gelingen kann sowie der Umgang mit anderen Bezugspersonen behandelt. Zu beziehen ist die Broschüre unter [www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=28772.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=28772.html)

**Limmer, Ruth/Mengel, Melanie (2005): Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellung. Handreichung für Fachberatung sowie kooperierende Professionen. München.**

Die Handreichung „enthält zahlreiche Informationen zu unterschiedlichen Beratungskonzepten, zur inhaltlichen Gestaltung der Beratung von Gewaltopfern und zum gesetzlichen Rahmen. Wichtiger Baustein dieser Handreichung sind Informationen zu Bündnissen gegen häusliche Gewalt. [...] Die Handreichung informiert daher zum einen über Kooperationen und Vernetzungsstrategien. Zum anderen kann sie mit ihren Ausführungen zur Situation der Betroffenen gleichzeitig das Verständnis anderer Professionen für die Fachberatung und deren Vorgehen wecken“ (Vorwort von Christa Stewens, Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen). In die vorliegende Handreichung flossen Erfahrungen des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg zum Thema „Häusliche Gewalt“ als auch das Wissen erfahrener Fachkräfte mit ein. Zu beziehen ist die Broschüre über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzerstr. 9, 80797 München, E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)

**Rupp, Marina/Smolka, Adelheid (2005): Wege aus der häuslichen Gewalt. Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes. München.**

Der Abschlussbericht von Rupp/Smolka beschreibt die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt“, das von September 2003 bis Dezember 2004 an sechs Standorten in Bayern durchgeführt wurde. Nach der Vorstellung des Projekts und der wissenschaftlichen Begleitung werden die Ergebnisse präsentiert, die sich auf folgende Aspekte konzentrieren: Strukturelle Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit, Beratungsbedarf und Fallaufkommen, Beschreibung der Beratungstätigkeit, weitere Aktivitäten der Modellberatungsstellen und spezielle Aspekte. Zu beziehen ist die Broschüre über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzerstr. 9, 80797 München, E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de) oder Download unter [www.gewaltschutz.bayern.de](http://www.gewaltschutz.bayern.de)

# News von der WB

## „Auswirkungen von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser“ – Zwischenauswertung der Fragebogenerhebung im 1. Quartal 2006

Ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. ist das Monitoring der Folgen von SGB II für Frauenhausbewohnerinnen und die Arbeit der Frauenhäuser. Auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Phase dieses bundesweiten Monitoring wurde für die zweite Phase Ende 2005 ein standardisierter Fragebogen entwickelt. Er konnte von Frauenhäusern für die regelmäßige monatliche Dokumentation von Erfahrungen mit dem SGB II genutzt werden. Frauenhäuser konnten so Informationen zur Praxis ihres lokalen Leistungsträgers sammeln und zur Regelung von Problemen vor Ort einsetzen. Die Laufzeit des Fragebogens ist für die erste Hälfte von 2006 vorgesehen. Die Ergebnisse der bundesweiten Auswertung der Fragebögen werden von Frauenhauskoordinierung e.V. für die Diskussion von prinzipiellen Regelungen auf Bundesebene, z. B. in der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ und für die Lobbyarbeit für Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser eingesetzt. Im Folgenden berichten Gitte Landgrebe und Brigitte Sellach über die Ergebnisse aus dem 1. Quartal 2006.

Im ersten Quartal 2006 haben sich 37 Frauenhäuser aus fast allen Bundesländern, außer aus Hamburg und Sachsen-Anhalt, an der bundesweiten Fragebogenerhebung zu ausgewählten Problemen bei der Umsetzung von SGB II mit insgesamt 71 Fragebögen beteiligt. 11 Frauenhäuser haben in jedem Monat berichtet, 12 Frauenhäuser haben zweimal und 14 Frauenhäuser haben einmal berichtet.

Die Träger von etwa der Hälfte der Frauenhäuser waren autonom bzw. gehörten dem Paritätischen Wohlfahrtsverband an, die anderen zählten zur katholischen bzw. zur evangelischen Trägergruppe und zur Arbeiterwohlfahrt.

Da der Rücklauf etwas schleppend war, wurde im Newsletter Nr. 5 vom März 2006 noch einmal für eine Mitwirkung der Frauenhäuser am Monitoring geworben.

Die LAG der autonomen Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen (NRW) hatte bereits mit Beginn der Umsetzung von SGB II im Januar 2005 mit einer Fragebogenerhebung zu bestimmten Problempunkten begonnen, die bis Ende Oktober durchgeführt wurde. An der Erhebung haben 23 der 25 zur LAG gehörenden Häuser teilgenommen. Einige Ergebnisse der Auswertung werden – soweit sie vergleichbar sind – hier ergänzend aufgegriffen.

### Ergebnisse aus den Fragen zu den wirtschaftlichen Hilfen

Nur in etwa 40% der Kommunen, in denen die teilnehmenden Frauenhäuser angesiedelt sind, erhalten die Frauen zeitnah Geld. Ebenso häufig treten die Frauenhäuser in Vorlage, wobei nur wenige Frauenhäuser das Verfahren der Erstattung eines Vorschusses mit dem Leistungsträger formal geregelt haben. Zum Teil rechnen Frauenhäuser im Nachhinein mit den Frauen selbst ab. Daneben gibt es „sonstige“ Regelungen. Einmal zahlt die ARGE in Einzelfällen, aber nicht zeitnah, wobei das Frauenhaus jedoch auch nicht in Vorlage tritt. Ein anderes Frauenhaus berichtete, dass Frauen eine

Soforthilfe erhielten, wenn sie von einer Mitarbeiterin begleitet wurden. Angemerkt wurde auch, dass keine Vorleistungen erbracht werden, wenn unklar ist, ob ein ALG II-Anspruch besteht. Als Gründe für die Verzögerung der ersten Leistungsauszahlung werden von den Frauenhäusern in NRW, die an der Fragebogenerhebung der LAG dort teilgenommen haben, genannt, dass kurzfristig keine Termine bei der Leistungsbehörde möglich sind, dass andere Ämtergänge gefordert werden oder dass das Geld auf das Konto überwiesen wird.

In mehr als der Hälfte der Kommunen ist in Einzelfällen eine Doppelzahlung der Miete möglich, in etwa einem Fünftel der Kommunen ist sie nicht möglich. Aus einer Kommune wurde berichtet, dass eine Frau, die eine Wohnung angemietet hat, diese aber noch renovieren muss, zwar Miete für die neue Wohnung erhält, aber nicht mehr für das Frauenhaus, obwohl sie dort noch solange wohnt, bis die Wohnung bezugsfertig ist. In NRW wurde in zwei Dritteln der Kommunen eine doppelte Miete gewährt, wobei die Angaben über die Zeitdauer zwischen „einigen Tagen“, „etwa 14 Tagen“, „bis zu einem Monat“ variierten.

Die Praxis der Gewährung besonderer Bedarfe wurde sehr unterschiedlich bewertet. Dabei werden von Geld- über Sachleistung bzw. beides nebeneinander, über Zuschüsse oder Darlehen bis hin zu Möbelgutscheine alle möglichen Varianten praktiziert. Mehrheitlich werden Sonderleistungen als Geldleistungen gewährt. Dies entspricht auch den Erfahrungen der 23 autonomen Frauenhäuser in NRW, die sich an der o.g. Umfrage beteiligt haben.

Die Bearbeitung der Anträge auf Sonderleistungen wird überwiegend als zügig bewertet, weil innerhalb von zwei Wochen mit einer Entscheidung gerechnet werden kann. In etwa 30% der Kommu-

nen, aus denen die teilnehmenden Häuser berichtet haben, wurde eine durchschnittlichen Bearbeitungszeit von zwei bis vier Wochen genannt. Längere Bearbeitungszeiten waren die Ausnahme.

Mehrheitlich werden die (Ehe-)Partner zur Unterhaltspflicht herangezogen. In mehr als einem Drittel der Kommunen wird von der Heranziehung abgesehen. In wenigen Kommunen wird sowohl herangezogen als auch von einer Heranziehung abgesehen. In fast 70 % der 23 Kommunen in NRW wurde im Erhebungszeitraum von der Heranziehung für mindestens vier Wochen abgesehen, wenn die Frauenhausbewohnerin durch bekannt werden des Aufenthaltsortes gefährdet wurde. Mehrheitlich wurden Frauenhausbewohnerinnen aber aufgefordert, den Ehegattenunterhalt selbst einzuklagen.

### Ergebnisse aus den Fragen zur Finanzierung des Aufenthalts der Frau /des Frauenhauses

Die Regelungen der Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes sind sehr unterschiedlich. Einige der Frauenhäuser haben eine Tagessatzfinanzierung. Andere können die Miete über SGB II abrechnen, wobei einige von ihnen für die Beratung eine Pauschale erhalten oder die Beratung über § 16 SGB II bzw. über die §§ 67 und 68 SGB II abrechnen können. Etwa ein Drittel der Frauenhäuser hat dazu eigene Vereinbarungen mit dem Leistungsträger bzw. der Kommune abgeschlossen. In einem Frauenhaus wird auf der Grundlage von § 17 SGB II und § 75 SGB XII abgerechnet.

Ebenso unterschiedlich wird die Kostenübernahme von Frauen aus anderen Regionen gehandhabt. Bei mehr als einem Viertel der Frauenhäuser wird der Frauenhausaufenthalt einer Frau unabhängig von ihrer regionalen Herkunft vom

Leistungsträger finanziert. In anderen Kommunen wird entweder entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung des § 36a verfahren bzw. werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Ergänzend wurden spezifische Probleme dokumentiert:

- Probleme bei der Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes, wenn die Frauen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, aber ein zu geringes Einkommen bzw. zurzeit kein Geld haben und den Aufenthalt daher nicht selbst bezahlen können;
- Anrechnung des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschlusses auf den Regelsatz, obwohl diese noch nicht beantragt bzw. bewilligt sind; dieses Problem wurde auch von einigen Frauenhäusern in NRW berichtet;
- keine Kostenübernahme für Azubis, obdachlose Frauen und Migrantinnen mit unklarem Aufenthaltsstatus bzw. mit Wohnsitzauflage;
- keine Zuständigkeit und somit keine Kostenübernahme eines Frauenhausaufenthaltes für Studentinnen und Schülerinnen berufsbildender Schulen;
- keine Kostenübernahme bei fehlendem Bescheid bzw. wenn die Klientin nicht persönlich vorspricht;
- Zwang zur Verweigerung der Aufnahme ins Frauenhaus bei fehlender Zusage der Herkunftskommune für Kostenübernahme;
- fehlende Zahlung bei Kurzaufenthalten (z. B. keine Erstattung des Mietanteils); mehrheitlich haben die Frauenhäuser in NRW berichtet, dass die Unterkunfts- und Betreuungskosten bei kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus nicht gesichert sind. In der Mehrheit der Frauenhäuser in NRW werden die Kosten durch Spenden aufgebracht;
- Bindung der Übernahme der Aufenthaltskosten an die persönliche Vorsprache der Frau; ist sie vor dem ersten Ter-

min schon wieder ausgezogen, werden die Kosten nicht übernommen. Einen Termin bei der Arge gibt es aber erst nach 3 bis 10 Tagen;

- längere Bearbeitungszeit im Falle eines Widerspruchs bei abgelehnten Bescheid;
- Verzögerung der Hilfe, weil zunächst der Anspruch auf ALG I geklärt werden muss, was länger dauert;
- schleppende Bearbeitung der Abtretungserklärung für Benutzungsgebühr;
- Probleme bei der Übernahme von Stromkosten;
- generell zu lange Bearbeitungszeit von ALG II Anträgen; mitunter dauert das länger als vier Wochen;
- Verzögerung der Zahlung an das Frauenhaus; Zahlungen erfolgen nie zeitgerecht, häufig nur nach einer Mahnung. Die finanziellen Defizite musste der Verein überbrücken; ein anderes Frauenhaus hatte offene Rechnungen gegenüber dem Leistungsträger in beträchtlicher Höhe, z. T. noch von Anfang 2005;
- die Abhängigkeit der Kostendeckung von der Auslastung durch die Umstellung der Finanzierung des Frauenhauses, z. B. auf Tagessatzfinanzierung.

Dokumentiert wurde außerdem als Problem, dass, wenn die Frau eine über SGB II finanzierte Wohnung aus Sicherheitsgründen verlassen muss und der Täter nicht weiter in dieser Wohnung bleibt, der Aufenthalt im Frauenhaus nicht finanziert wird, weil die Kosten der verlassenen Wohnung von der ARGE übernommen werden.

## Ergebnisse aus den Fragen zu Arbeitsangeboten und Eingliederungsverträgen

In den Kommunen von zwei Dritteln der Frauenhäuser wurden mit den Frauen keine Eingliederungsverträge geschlossen, in etwa 30 % mit einem Teil der Frauen. Nur in zwei Frauenhäusern hatten im Januar 2006 alle Frauen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen. Dort wo Erfahrungen mit Eingliederungsverträgen vorlagen, wurde beobachtet, dass fast immer die Gewalterfahrungen der Frauen berücksichtigt worden sind. Lediglich in einem Frauenhaus war dies nicht der Fall. In etwa einem Viertel der 23 Frauenhäuser in NRW, die an der Fragebogenerhebung der LAG teilgenommen haben, gab es in der Kommune eine Vereinbarung für eine drei bis sechs Monate dauernde Orientierungsphase, bevor mit den auf den Arbeitsmarkt bezogenen Maßnahmen begonnen wurde. Allerdings war noch in keiner Kommune – nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiterinnen – eine Frau gezwungen worden, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Auch die Androhung von Leistungskürzungen wurde nur aus einer Kommune berichtet.

Mit Sanktionen hatten etwa 40 % der Frauenhäuser Erfahrungen, allerdings wurden nur in den Kommunen von drei Frauenhäusern Sanktionen verhängt (zweimal Leistungskürzungen – davon einmal um 30 % – bzw. eine individuelle Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung) und in vier Kommunen wurde eine Sanktion (Leistungskürzung) angekündigt.

In mehr als der Hälfte der Kommunen hatte keine der Frauen ein Arbeitsplatzangebot erhalten, wohingegen in etwa 30 % der Kommunen einigen Frauen Arbeit angeboten worden war, z. B. 1-Euro-Jobs. In zwei Kommunen wurde allen Frauenhausbewohnerinnen ein Arbeitsplatzangebot gemacht.

## Ergebnisse aus den Fragen zur Zusammenarbeit und zu Problemen mit dem Leistungsträger

Nur wenige Frauenhäuser haben angegeben, dass die Frauen keine Probleme mit dem Leistungsträger haben. Überwiegend wurden folgende Probleme von mehr als der Hälfte der Frauenhäuser benannt: eine längere Wartezeit, die längere Bearbeitungszeit, die schlechte Erreichbarkeit, und Kompetenzdefizite beim Personal. Probleme fehlerhafter Antragsbearbeitung und Bescheide haben fast die Hälfte der Frauenhäuser dokumentiert, Probleme wegen unklaren Zuständigkeitsregelungen gab ein Drittel der Häuser an.

Weitere Einzelprobleme waren:

- schlechte Kommunikation und Kooperation mit dem Leistungsträger
- keine bzw. verzögerte Antragsbearbeitung bei fehlenden Unterlagen
- Überlastung des/-r Fallmanager/-in
- Gefährdung der Anonymität
- Rücknahme bzw. Bestreitung von mündlichen Zusagen
- umständliches und langwieriges Verfahren bei der Terminvergabe
- parallele Bearbeitung bei zwei Behörden
- unklare Zuständigkeiten bei Umzug in eine andere Gemeinde. Frauen werden hin und her geschickt
- zu viele Servicenummern
- Überforderung der Frauenhausmitarbeiterinnen.

Etwa drei Viertel der Frauenhäuser schätzen, dass sich durch die Vielzahl von Problemen der Arbeitsaufwand um vier bis zu 30 Stunden im Monat erhöht hat. Lediglich in einem Viertel der Frauenhäuser wird geschätzt, dass der Aufwand gleich geblieben ist. Als Gründe für die Zunahme der Arbeit wurden genannt:

- erhöhter Informationsbedarf der Frauen
- Anträge abholen, Hilfestellung beim Ausfüllen und Kontrolle und Widerspruch bei fehlerhaften Bescheiden
- Begleitung der Frauen zu den Behörden
- erhöhter Zeitaufwand für die Klärung der Finanzierung, An- und Abmeldungen, Nachsorge und Beratung
- erhöhter Zeitaufwand für Abstimmung, Rückfragen und Infobeschaffung aufgrund schlechter Erreichbarkeit des Leistungsträgers
- Notwendigkeit für eine doppelte Antragsstellung
- mehrere Anlaufstellen mit Wartezeiten
- Änderung der Jahresstatistik
- Information der Sachbearbeiter/-innen über Frauenhaus
- Zunahmen der Komplexität und des Aufwands bei der Rechnungsstellung
- Vorrang von Maßnahmen wie Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, Beschaffung der Geburtsurkunde für Kinder, Beantragung Unterhaltsvorschuss
- mehr Formulare.

Die Mitarbeiterinnen der 23 Frauenhäuser in NRW haben fast alle bestätigt, dass sie mehr Arbeit haben, um Frauen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu unterstützen. Sie haben mehrheitlich auch gesehen, dass die Situation für Frauenhausbewohnerinnen durch die Einführung des SGB II schwieriger geworden ist.

Drei Viertel der Frauenhäuser arbeiten mit dem Leistungsträger auch einzelfallübergreifend zusammen, einige regelmäßig, andere gelegentlich. Etwa ein Fünftel der Frauenhäuser arbeitet nicht mit dem örtlichen Leistungsträger in dieser Weise zusammen. Von einem Frauenhaus wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass die Mitarbeiter/-innen des JobCenters zu große Erwartungen an die Zuarbeit der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses haben.

## Fazit

Nach etwas mehr als einem Jahr gibt es bundesweit noch keine einheitliche Praxis in der Ausgestaltung der Gewährung von materiellen Leistungen, obwohl mit der Bundesagentur für Arbeit eine bundesweit zentral geführte Organisation die Umsetzung mit verantwortet. Das ist sicherlich darin begründet, dass der Gesetzgeber den Leistungsträgern einen großen Spielraum für die lokale Ausgestaltung gegeben hat, bzw. die Optionskommunen jeweils ihren eigenen Weg gehen, wie das zuvor im Bereich der Sozialhilfe üblich war. Trotz regionaler Besonderheiten sollten aber gemeinsame Standards für die Gewährung materieller Leistungen gelten, die am Bedarf der vom ALG II abhängigen Frauenhausbewohnerinnen (und anderen Frauen) orientiert sein sollten. So sollte beispielsweise in einer aktuellen Notlage eine Sofortzahlung als Überbrückung bis zur ersten Regelzahlung möglich bzw. selbstverständlich sein. Das wird aber nicht bundesweit so praktiziert. Wenn die Doppelzahlung der Miete im Einzelfall möglich ist, sollte das einzelfallbezogen ebenfalls bundesweit so gehandhabt werden ebenso wie die Aussetzung der Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten, wenn damit die zusätzliche Gefährdung einer Frau verbunden ist. Zur Entwicklung dieser Standards könnten sicher die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit: in ihrem Papier „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ beitragen.

Eine fast bundeseinheitliche Praxis ist dagegen zu beobachten im Kernbereich des SGB II, den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Auch wenn nicht alle erwerbsfähigen Frauenhausbewohnerinnen aufgrund ihrer spezifischen Situation und Belastung unverzüglich nach dem Einzug in ein Frauenhaus eine Erwerbsarbeit aufnehmen können, so könnten sie jedoch alle beraten werden, insbesondere zu ihren Perspektiven in der Erwerbsarbeit mit Blick auf die Notwendigkeit einer zukünftigen wirtschaft-

lich selbstständigen Existenz. Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung, das gerade auf die Besonderheit der einzelnen Lebenssituation abzielt, ist dazu geeignet und könnte entsprechend eingesetzt werden. Nach den Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen wird dieses Instrument jedoch noch kaum genutzt, allenfalls werden den Frauen – vereinzelt – befristete 1-Eurojobs angeboten.

Wie ein roter Faden zieht sich von Beginn des Monitoring an die Kritik an der Organisation in und der Kommunikation mit den Behörden durch die Berichte der Frauenhausmitarbeiterinnen. Die Mehrheit der Frauenhausmitarbeiterinnen hat daher in z.T. arbeitsintensiver Kooperation mit dem lokalen Leistungsträger zur Regelung von grundsätzlichen Problemen und mit der Unterstützung der Frauen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Umsetzung von SGB II geleistet. Dabei haben sie durch Regelungslücken, z. B. in Bezug auf die Finanzierung von Kurzaufenthalten, Einnahmedefizite, die sich belastend auf ihre wirtschaftliche Existenz auswirken.

## Planung der nächsten Arbeitsschritte im bundesweiten Monitoring: „Auswirkungen von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser“

Im letzten Abschnitt der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. sollen im bundesweiten Monitoring „Auswirkungen von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser“ noch folgende Aufgaben bearbeitet werden:

Bis zum Ende des ersten Halbjahres 2006 werden die Fragebögen aus dem zweiten Quartal 2006, die von den Frauen-

häusern monatlich zugesandt wurden, ausgewertet und die Ergebnisse aus beiden Quartalen in einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht wird auf der Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. veröffentlicht.

Im zweiten Halbjahr 2006 sollen Beispiele für „gute Praxis“ gesammelt und dokumentiert werden. Ziel ist, die Beispiele so aufzubereiten, dass sie als Argumentationshilfen für die Frauenhäuser vor Ort dienen können. Außerdem sollen Schwerpunkte bei Maßnahmen gebildet werden, die bisher in der Praxis noch kaum umgesetzt wurden, um „gute“ Verfahren konkret abbilden und an die Praxis vermitteln zu können. Themenschwerpunkte dafür sind Soforthilfe, Eingliederungsvereinbarung, Sanktionen, Organisation und Arbeitsformen der Argen und Optionskommunen, z. B. in Bezug auf Antragstellung, Ansprechpartner/-innen oder Terminvergabe, Finanzierung von Kurzaufenthalten, einzelfallübergreifende Kooperation und Fortbildung der Sachbearbeiter/-innen und Fallmanger/-innen.

**Deshalb bitten wir alle Frauenhausmitarbeiterinnen und Leserinnen dieses Newsletters um eine kurze Mitteilung über ihre Beispiele „guter Praxis“, insbesondere wenn sie durch ihre Hartnäckigkeit dazu beigetragen haben, dass sich eine „schlechte“ Praxis vor Ort in eine „gute“ verbessert hat.**

Im ersten Quartal 2007 soll – in Abstimmung mit dem Werkstattgespräch – noch einmal eine Fragebogenerhebung bei allen Frauenhäusern durchgeführt werden, evtl. mit dem gleichen Fragebogen wie im ersten Halbjahr 2006 – ergänzt um die bis dahin umgesetzten

gesetzlichen Änderungen. Ziel der Erhebung ist, Veränderungen zu ermitteln, insbesondere herauszufinden, inwieweit es den Leistungsträgern nach zwei Jahren Praxis mit dem Gesetz gelungen ist, die Anfangsprobleme erfolgreich zu bearbeiten. Erst dann wird z. B. erkennbar, ob Organisations- und Kommunikationsprobleme tatsächlich nur auf die schwierige Anfangssituation bei der Einführung von SGB II zurückgeführt werden können oder ob sie grundsätzlicher Art sind.

Im zweiten Quartal 2007 werden die Ergebnisse des Monitoring im Rahmen des Werkstattgesprächs oder einer Fachtagung diskutiert, frauen- und sozialpolitisch bewertet und bei Bedarf Forderungen an den Gesetzgeber und/oder die Praxis der Leistungsgewährung formuliert. Abschließend werden die Ergebnisse zu einem Gesamtbericht zusammengeführt.

### Mögliche Folgen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optimierungsgesetz- Entwurf) auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser

Der Bundestag hat am 1.6.2006 in erster Lesung den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Einige der Änderungen könnten auch Folgen für Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser haben. Im Folgenden dokumentiert Brigitte Sellach die für die Frauenhausarbeit relevanten Änderungen und untersucht sie auf die möglichen Folgen für Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser.<sup>1</sup> Auch wenn der Bundestag im Gesetzgebungsverfahren bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes Anfang August noch weitere Änderungen beschließen sollte, so ist wohl weniger mit einer Rücknahme als vielmehr mit einer weiteren Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zu rechnen. Vorgehen ist daher, die Übersicht nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu

aktualisieren und die aktualisierte Version dann auf der Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. einzustellen.

Mit der Änderung in § 7 Absatz 4 „(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlichrechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, oder

2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist“,

wird die Gruppe der Berechtigten eingeschränkt. Denn durch diese Änderung erhalten Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, unabhängig von der Dauer ihrer Unterbringung, keine Leistungen nach dem SGB II. Damit wird die Befristung aufgehoben, nach der sie länger als 6 Monate untergebracht sein mussten, um bei Erwerbsfähigkeit im definierten Sinn den Rechtsanspruch auf Leistungen zu verlieren.

In den Hinweisen der BA ist aber bereits klargestellt, dass das Frauenhaus keine stationäre Einrichtung ist: RZ. 7.27 „(4) Nicht dazu [zu den stationären Einrichtungen, B. S.] rechnen Einrichtungen, in denen dem Hilfebedürftigen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendher-

Fußnote:

<sup>1</sup> Die vorgesehenen Änderungen sind im Text kursiv gesetzt.

bergen, Grenzdurchgangslager, Übergangwohnheime für Spätaussiedler, Kindertagesstätten und Wohnheime).“ Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser sind durch diese Regelung daher nicht betroffen.

*Neu eingefügt werden soll §15a „Sofortangebot. Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden“.* In der Begründung heißt es: „Die Neuregelung soll die Leistungsgewährung verschiedener Leistungsträger verbessern. Dadurch wird die Eigenverantwortung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gestärkt und dem Umstand Rechnung getragen, dass die Leistungen Anderer die Mitwirkung des Betroffenen voraussetzen. Insbesondere soll damit gewährleistet sein, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, die ihnen zustehenden Leistungen nach dem dritten Buch in Anspruch nehmen“.

Unklar ist, wie sich die neue Regelung auf Frauenhausbewohnerinnen auswirken wird. Nach den Daten aus dem Jahr 2004 war für Frauenhausbewohnerinnen (damals noch) Sozialhilfe die wichtigste Einnahmequelle, die fast 68 % von ihnen bezogen haben. Nur 16 % der Frauen im Frauenhaus hatten ein eigenes Erwerbseinkommen. Arbeitslosengeld haben etwa 6 % der Frauenhausbewohnerinnen bezogen.

Bedeutet die Neuregelung für die Frauenhausbewohnerinnen nun, dass ihnen möglicherweise nach dem Einzug ins Frauenhaus bei der Antragstellung auf Leistungen nach SGB II zuerst Leistungen zur Eingliederung angeboten werden, unabhängig von ihren psychischen oder physischen Belastungen durch die Gewaltsituation, der sie entflohen sind? Trifft sie dann die Härte der Sanktionen, wenn sie dies ablehnen, bzw. werden sie auf diese Weise gezwungen sein, in die gewaltgeprägte Lebenssituation zu-

rückzukehren, weil ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II verwehrt werden? Hier ist sicher eine ergänzende Erläuterung zur Zumutbarkeit in den Hinweisen der BA notwendig.

Bedeutsam für Frauenhausbewohnerinnen ist die Änderung in §16 Absatz 1 Satz 1: „(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach §35 des Dritten Buches“, nach der Vermittlungsangebote und Eingliederungsvereinbarung zu Pflichtleistungen für alle Hilfesuchenden werden. Frauenhausbewohnerinnen haben zukünftig unabhängig von ihrem Alter (vgl. §3 Absatz 2) einen Anspruch auf Beratung und Vermittlung. Für die Frauen liegen in der Neuregelung Chancen und Risiken zugleich. Nach den Ergebnissen des bundesweiten Monitoring wurden bisher eher selten Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Frauenhausbewohnerinnen könnten nun auf dem Abschluss bestehen und mit Unterstützung der Agentur für Arbeit und den Frauenhausmitarbeiterinnen die Perspektiven für eine eigenständige wirtschaftliche Existenz entwickeln. Andererseits wird das Instrument der Eingliederungsvereinbarung, das z.B. auch die Aufnahme von 1-Euro Jobs beinhalten kann, nach allen Informationen gegenwärtig vor allem genutzt, um Zwang auf die Hilfebedürftigen auszuüben und Sanktionen vorzubereiten – vom Gesetzgeber so gewollt und entsprechend im Optimierungsgesetz auch so verankert. Im weiteren Verlauf des Monitoring soll den Wirkungen der §§15a und 16 auf die Leistungsgewährung für Frauenhausbewohnerinnen daher vertieft nachgegangen werden.

Durch die Änderung in §20 Absatz 1 „Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, *Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile*“ wird klargestellt, welche Energiekosten im Regelsatz enthalten und welche Bestandteil der Unterkunftskosten sind. Im bundeswei-

ten Monitoring wurde aus einigen Kommunen berichtet, dass die Kosten für die Heißwasserversorgung wie die Stromkosten aus der Miete herausgerechnet wurden und von den Frauen aus dem Regelsatz bezahlt werden müssen. In anderen Kommunen waren nur die Stromkosten herausgerechnet worden. Welche Kosten tatsächlich zum Regelsatz gehören, ist mit der Änderung nun klar.

Durch die Änderung in §22 Absatz 2 Satz 1 „Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen“, ebenso wie in §22 Absatz 3 „eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden“, wird der Abschluss eines Mietvertrages bzw. die Übernahme einer Kautions bei Umzug in eine andere Kommune auch von der Zustimmung des zukünftig zuständigen Leistungsträgers abhängig gemacht. Hier wird zu prüfen sein, inwieweit diese Regelung zu einer Hürde für Frauenhausbewohnerinnen werden kann, wenn sie eine Wohnung in einer anderen Kommune suchen, um sich vor ihrem gewalttätigen Ehemann/Partner zu schützen. Aus den Daten der Frauenhausstatistik lässt sich die Häufigkeit eines so begründeten Ortswechsels allerdings bisher nicht erschließen.

Im bundesweiten Monitoring zur Umsetzung von SGB II wird immer wieder berichtet, dass die Kosten für einen Frauenhausaufenthalt für Auszubildende, Bafögempfängerinnen oder für Studentinnen und Schülerinnen berufsbildender Schulen nicht übernommen werden. Zu prüfen ist, inwieweit durch die Änderung in §22 Absatz 7 „(7) Abweichend von §7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach §65 Abs. 1, §66 Abs. 3, §101 Abs. 3, §105 Abs. 1 Nr. 1, §105 Abs. 1 Nr. 4,

§ 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist“, zukünftig auch für diese Frauengruppe wenigstens die Unterkunftskosten im Frauenhaus übernommen werden können. Hierzu ist vermutlich eine Klarstellung in den Hinweisen der BA notwendig.

Durch die Änderung in § 23 Absatz 3 Ziffer 2 „Erstaustattungen für Bekleidung und Erstaustattungen bei Schwangerschaft und Geburt“, wird klargestellt, „dass eine komplette Babyerstaustattung als einmalige Leistung übernommen werden kann. Die bisherige uneinheitliche Handhabung in der Praxis bei der Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kinderwagens soll durch die Klarstellung beseitigt werden“ (aus der Begründung).

Änderung in § 31 – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags (Sanktionen): Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 1.6.2006 eine über die Verschärfung im Entwurf hinausgehende Verschärfung der Sanktionen beschlossen. Danach sollen Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) bei wiederholten Pflichtverletzungen, etwa dem dreimaligen Ablehnen eines angebotenen Jobs, die Leistungen komplett gestrichen werden können. Dies bezieht sich nicht nur auf die Regelleistung, sondern auch auf die Zahlungen für Unterkunft und Heizung.

Bisher haben Frauenhausmitarbeiterinnen im bundesweiten Monitoring noch kaum Sanktionen mitgeteilt, allenfalls wurde über Einzelfälle berichtet. Die möglichen Wirkungen dieser Verschärfung für Frauenhausbewohnerinnen lassen sich daher noch nicht absehen.

Mit den Änderungen in § 33 Absatz 1 „(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über“, Absatz 2 Satz 2 „Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt“ und den Absätzen 3, 4 und 5 „(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor“, wird an die alte Regelung in § 91 BSHG angeknüpft.

Aus der Begründung: „Nach der bisherigen Fassung des § 33 kann der Übergang von Ansprüchen der Leistungsempfänger nur durch Überleitungsanzeige bewirkt werden. Damit wurde bewusst von der Regelung des § 91 des früheren BSHG abgewichen, die einen gesetzlichen Übergang vorsah. Mit der Systemänderung war beabsichtigt, eine flexiblere Handhabung des Übergangs zu ermöglichen. Außerdem sollte für die Verpflichteten durch das Erfordernis einer Überleitungsanzeige mehr Transparenz als nach dem System der früheren Sozialhilfe geschaffen werden. Die in die Systemänderung gesetzten Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Leistungsträger sind vielmehr weit hinter den Rückgriffsmöglichkeiten zurück geblieben. Mit der Rückkehr zu einem gesetzlichen Forderungsübergang soll erreicht werden, dass die Leistungsträger die Verpflichteten wieder in dem gesetzlich möglichen Umfang in Anspruch nehmen. Zugleich soll damit, soweit es um den Umgang von Unterhaltsansprüchen geht, der Gleichklang mit § 94 SGB XII hergestellt werden“.

Für die Praxis im Frauenhaus sind die aktualisierten Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2005 als Argumentationshilfe bedeutsam, auch wenn die zentrale Empfehlung im früheren Text, nach der von der Heranziehung abgesehen werden kann bei einer vorübergehenden Unterbringung von Frauen und Kindern im Frauenhaus, leider entfallen ist. Eine Arbeitshilfe für Frauenhausmitarbeiterinnen zu den „Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe“ von Gertrud Tacke ist im 5. Newsletter von Frauenhauskoordination bzw. unter [www.Frauenhauskoordination.de](http://www.Frauenhauskoordination.de), „Ma-

terialien“, nachzulesen. Nach den Ergebnissen des bundesweiten Monitoring zu SGB II wird allerdings in verschiedenen Kommunen von einer Heranziehung des unterhaltsverpflichteten gewalttätigen Partners abgesehen, wenn die Frau dadurch weitergehend gefährdet würde. Diese Praxis, die Frauenhausmitarbeiterinnen früher mit den kommunalen Trägern der Sozialhilfe vereinbart hatten, könnte daher auch mit den Argen vereinbart werden.

Durch die Änderung von § 36 a, Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus *„Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten“*, wird „klargestellt, dass die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung sofort zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird“ (aus der Begründung). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Frage „ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein kann“ (aus der Begründung). Die Kostenerstattungspflicht gilt nur für Leistungen, die von den Kommunen finanziert werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Bei der Änderung von § 36a SGB II in Art. 1 Nr. 32 des Entwurfs handelt es sich daher um eine Klarstellung im Interesse der im Frauenhaus Zuflucht suchenden Frauen und der Frauenhäuser.

Der Entwurf des Optimierungsgesetzes enthält jedoch keine Regelung, um die Schnittstelle zwischen SGB II und SGB XII zu schließen. Für die Zielgruppe im SGB II gibt es keine Regelung, nach der Hilfe in einer aktuellen Notlage gewährt werden

kann, wie früher im BSHG. Die aktuelle Notlage ist aber ein Kern der Frauenhausarbeit. Z.B. ist das Problem der Finanzierung von Kurzaufenthalten eine Folge dieser fehlenden Regelung. Das Problem kann nur gelöst werden durch sofortige Antragstellung, d. h. der Antrag muss im Frauenhaus irgendwie sofort organisiert werden, was inzwischen auch weitgehend Praxis ist. (Siehe auch „Erste Rechtsinformationen für Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch ALG II nach dem SGB II“ von Frauenhauskoordination e.V. unter [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de), „Fachinformationen“, „SGB II“). Einen Verzicht auf die Antragstellung im Sinne der alten BSHG Regelung erscheint vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen Debatte von SGB II unerreichbar.

## Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im Dezember 2006. Schwerpunkte der nächsten Ausgabe werden sein: „Bericht von der Fachtagung: Die Zuwanderungsgesetz – Folgen für die Arbeit im Frauenhaus – vom 04. Juli 2006 in Fulda“ sowie „Qualitätsentwicklung im Frauenhaus“. Darüber hinaus berichten wir wieder über den aktuellen Stand des Monitoring.

Zu dem Thema „Qualitätsentwicklung im Frauenhaus“ möchten wir Sie aufrufen bis spätestens Ende August 2006, eigene Unterlagen, die Sie in ihrem Frauenhaus entwickelt haben, wie beispielsweise Leistungsbeschreibungen, Standards, Qualitätshandbücher oder auch Verfahren der Selbstevaluation zur Weiterleitung an Gitte Landgrebe an Frauenhauskoordinierung e.V. zu senden oder zu mailen (Adresse siehe Impressum). Zielsetzung des Beitrags ist es, vorhandene Materialien systematisch für alle Frauenhäuser zusammen zu stellen. Ebenfalls sollen die Erfahrungen der luxemburgischen Frauenhäuser mit dem Thema mit einfließen.

## GSF e.V.

Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung (GSF) e.V. wurde 1993 als außeruniversitäre, gemeinnützige Trägereinrichtung der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung gegründet, um mit interdisziplinärer und anwendungsorientierter Forschungsarbeit zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen. Sie kooperiert aufgabenbezogen in Fragen der Frauen- und Genderforschung mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die GSF e.V. wird geleitet von Dr. Uta Enders-Drägässer und Dr. Brigitte Sellach. Brigitte Sellach und Gitte Landgrebe nehmen gemeinsam die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wahr. Weitere Informationen siehe unter [www.gsfev.de](http://www.gsfev.de)

## Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt  
Telefon: 069/6706-252  
Fax: 069/6706-209  
E-Mail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt  
Redaktion: Gitte Landgrebe,  
Dr. Brigitte Sellach  
Frankfurt am Main, August 2006  
Layout, Produktion: Opak Frankfurt  
Druck: reha gmbh Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:

Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,45 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).

## Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.



## Diakonie

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen siehe unter [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Der Newsletter erscheint im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V., die dank einer zusätzlichen Förderung durch Aktion Mensch für drei Jahre eingerichtet werden konnte und von der GSF e.V. wahrgenommen wird.